

Beschlussempfehlung und Bericht
des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

- a) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 19/28656, 19/29642 –

Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Körperschaftsteuerrechts

- b) zu dem Antrag der Abgeordneten Katja Hessel, Christian Dürr, Dr. Florian Toncar, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 19/28770 –

Gestärkt aus der Krise hervorgehen - Gewerbesteuer reformieren

- c) zu dem Antrag der Abgeordneten Katja Hessel, Christian Dürr, Frank Schäffler, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 19/28766 –

Thesaurierungsbegünstigung modernisieren

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

**d) zu dem Antrag der Abgeordneten Katja Hessel, Christian Dürr, Frank Schäffler, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 19/27818 –**

Niedrigbesteuerungsgrenze bei der Hinzurechnungsbesteuerung auf international wettbewerbsfähiges Niveau absenken

A. Problem

Zu Buchstabe a

Die steuerliche Gesamtbelastung von Körperschaften und ihren Anteilseignern einerseits und Personengesellschaften andererseits haben sich zwar weitgehend aneinander angeglichen. Gleichwohl bestehen sowohl systematisch als auch hinsichtlich des Besteuerungsverfahrens Unterschiede, die im Einzelfall zu teils erheblichen Abweichungen bei Steuerbelastung und Bürokratieaufwand führen können. Zudem sind die Besonderheiten der deutschen Personengesellschaftsbesteuerung (insbesondere Sonderbetriebsvermögen und –vergütungen sowie Sonder- und Ergänzungsbilanzen) international weitgehend unbekannt.

Modernisierungsbedarf besteht auch im Umwandlungssteuerrecht. Dieses ermöglicht es nationalen und multinationalen Unternehmen, ihre Struktur steuerneutral an veränderte interne und externe Rahmenbedingungen anzupassen. Allerdings ist der räumliche Anwendungsbereich des Umwandlungssteuergesetzes bislang weitgehend auf den Europäischen Wirtschaftsraum beschränkt. Diese generelle Beschränkung erscheint angesichts der fortschreitenden Globalisierung nicht mehr zeitgemäß.

Zu Buchstabe b

Die Antragsteller machen darauf aufmerksam, dass die momentane Coronakrise zum wiederholten Mal zeigt, wie schwankungsanfällig die Gewerbesteuer ist. Der krisenbedingte Einbruch des Gewerbesteueraufkommens sei für viele Gemeinden finanziell kaum darstellbar. Viele wichtige Infrastrukturprojekte in den Gemeinden können nicht durchgeführt werden. Eine so schwankungsanfällige Steuerquelle sei keine verlässliche Einnahmegrundlage für die Gemeinden.

Zu Buchstabe c

Die Antragsteller problematisieren, dass die Thesaurierungsbegünstigung in § 34a Einkommensteuergesetz (EStG) in ihrer aktuellen Ausgestaltung sehr komplex und mit hohem bürokratischem Aufwand verbunden ist. Daher sei eine Anwendung besonders für kleine und mittlere Unternehmen nicht attraktiv.

Zu Buchstabe d

Die Antragsteller problematisieren, dass durch die Niedrigbesteuerungsgrenze von 25 Prozent des § 8 Abs. 3 Außensteuergesetz (AStG) die Hinzurechnungsbesteuerung nicht mehr die Ausnahme, sondern der Regelfall ist. Grenzüberschreitend tätige Unternehmen müssten ihre Gewinne nicht mehr nur versteuern, wenn sie in Steueroasen kaum besteuert worden sind. Inzwischen müssten nahezu alle Gewinne außerhalb von Deutschland national nachbesteuert werden, weil die Niedrigbesteuerungsgrenze im Außensteuergesetz nicht mehr der Realität und dem globalen Wettbewerb entspreche.

B. Lösung

Zu Buchstabe a

Mit den folgenden Maßnahmen werden die steuerlichen Rahmenbedingungen insbesondere für mittelständische Personengesellschaften und Familienunternehmen deutlich verbessert und das Unternehmensteuerrecht weiter internationalisiert:

- Einführung einer Option zur Körperschaftsteuer für Personenhandelsgesellschaften und Partnerschaftsgesellschaften (§ 1a KStG)
- Globalisierung der für die Umwandlung von Körperschaften maßgeblichen Teile des Umwandlungssteuergesetzes (§ 1 UmwStG, § 12 Absatz 2 und 3 KStG)
- Ersatz der Ausgleichsposten bei organschaftlichen Mehr- und Minderabführungen (§§ 14 und 27 KStG) durch die sog. Einlagelösung
- Streichung des Abzugsverbots für Gewinnminderungen aus Währungsschwankungen im Zusammenhang mit Gesellschafterdarlehen (§ 8b Absatz 3 KStG).

Zur Option zur Körperschaftsteuer empfiehlt der Finanzausschuss u. a. folgende Änderungen am Gesetzentwurf:

- zum Antrag – Form (grundsätzlich elektronisch), Frist (ein Monat vor Beginn des Wirtschaftsjahrs) und Adressat (Präzisierung);
- Präzisierung der Regelung zur Rückoption bei Ausscheiden des vorletzten Gesellschafters;
- Regelung zur Verhinderung von nicht oder niedrig besteuerten Einkünften bei internationalen Qualifikationskonflikten;
- Regelung zur Grunderwerbsteuer;
- Klarstellung, dass die optierende Gesellschaft für Zwecke der Forschungszulage Anspruchsberechtigte i. S. des KStG ist;
- Folgeanpassung im Bewertungsrecht und im Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuerrecht;
- Anwendungsregelung.

Darüber hinaus empfiehlt der Finanzausschuss folgende weitere Änderungen am Gesetzentwurf:

- Einräumung eines Wahlrechts hinsichtlich der Höhe der gewinnmindernden Rücklage infolge des Wechsels zur organschaftlichen Einlagelösung ;
- Verlängerung der Reinvestitionsfristen des § 6b EStG und der Investitionsfrist des § 7g EStG um ein weiteres Jahr;

– redaktionelle Änderungen.

Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/28656 in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen der AfD und FDP.

Zu Buchstabe b

Der Antrag der Fraktion der FDP sieht vor, dass der Deutsche Bundestag die Bundesregierung auffordert, noch in dieser Legislaturperiode einen Gesetzesentwurf vorzulegen, welcher folgende Punkte beinhaltet:

1. Langfristige Abschaffung der Gewerbesteuer und Ersetzung durch einen kommunalen Zuschlag mit eigenem Hebesatzrecht auf die Körperschaftsteuer und auf die zuvor abgesenkte Einkommensteuer sowie gegebenenfalls einen höheren Anteil der Kommunen an der Umsatzsteuer,
2. kurzfristige Abschaffung der systemwidrigen gewerbesteuerlichen Hinzurechnungstatbestände,
3. Abziehbarkeit der Gewerbesteuer als Betriebsausgabe und
4. Prüfung, inwiefern ein gewerbesteuerlicher Verlustrücktrag umgesetzt werden kann.

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 19/28770 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD.

Zu Buchstabe c

Der Antrag der Fraktion der FDP sieht vor, dass der Deutsche Bundestag die Bundesregierung auffordert,

1. den Steuersatz für die thesaurierten Gewinne des § 34a Abs. 1 Satz 1 EStG so anzupassen, dass eine Gleichbehandlung mit Körperschaften gegeben ist und die Ertragsteuern in die Begünstigungsfähigkeit einzubeziehen statt sie als Entnahme zu behandeln und die Nachversteuerung bei einer späteren Entnahme entsprechend anzupassen;
2. den festen Steuersatz der Nachversteuerung des § 34a Abs. 4 Satz 2 EStG durch die Möglichkeit der Regelbesteuerung im Teileinkünfteverfahren auf Antrag einzuführen (sog. Günstigerprüfung);
3. die in § 34a Abs. 4 EStG festgelegte Verwendungsreihenfolge aufzuheben, indem zunächst die Entnahme der Hälfte der im laufenden Jahr entstandenen steuerfreien Gewinnen möglich ist und die festzuschreibenden Altentnahmen in gleichmäßigen Raten über einen Zeitraum von 10 Jahren auch während der angewandten Thesaurierungsbegünstigung möglich sind;
4. Umstrukturierungshemmnisse abzubauen, indem der nachversteuerungspflichtige Betrag kraft Gesetzes auf die übernehmende Kapitalgesellschaft übergeht und dort den ausschüttbaren Gewinn des § 27 KStG erhöht;
5. und die Feststellung nach § 34a Abs. 10 EStG als unselbständigen Bestandteil in die einheitliche und gesonderte Feststellung mit einzubeziehen.

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 19/28766 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktionen

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

der AfD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Zu Buchstabe d

Der Antrag der Fraktion der FDP sieht vor, dass der Deutsche Bundestag die Bundesregierung auffordert,

1. das Außensteuergesetz an die internationale Steuerwirklichkeit anzupassen und die Niedrigbesteuerungsgrenze des § 8 Abs. 3 AStG auf 15 Prozent abzusenken,
2. die internationale Wettbewerbsfähigkeit der Niedrigbesteuerungsgrenze im § 8 Abs. 3 AStG alle drei Jahre zu überprüfen und die Ergebnisse in einem Prüfbericht zu veröffentlichen.

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 19/27818 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD und FDP.

C. Alternativen

Zu Buchstabe a

Keine.

Zu Buchstaben b bis d

Die Anträge diskutieren keine Alternativen.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Zu Buchstabe a

(Steuermehr-/mindereinnahmen (–) in Mio. Euro)

Gebietskörperschaft	volle Jahreswirkung ¹	Kassenjahr				
		2022	2023	2024	2025	2026
Insgesamt	- 470	- 420	- 500	- 490	- 455	- 410
Bund	- 168	- 155	- 184	- 179	- 160	- 138
Länder	- 150	- 138	- 164	- 154	- 143	- 120
Gemeinden	- 152	- 127	-152	- 157	- 152	- 152

¹ Wirkung für einen vollen (Veranlagungs-)Zeitraum von 12 Monaten.

Zu Buchstaben b bis d

Die Anträge machen keine Angaben zu den Haushaltsausgaben.

E. Erfüllungsaufwand**E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Zu Buchstabe a

Für die Bürgerinnen und Bürger ändert sich der Erfüllungsaufwand nicht.

Zu Buchstaben b bis d

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Die Anträge machen keine Angaben zum Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Zu Buchstabe a

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands in Tsd. Euro:	- 80
davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten in Tsd. Euro:	
Einmaliger Erfüllungsaufwand in Tsd. Euro:	+ 100

Der laufende Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft aus diesem Regelungsvorhaben führt zu einem „Out“ i. S. d. One in, one out“-Regelung (Kabinettsbeschluss vom 25. März 2015).

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Zu Buchstabe a

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands in Tsd. Euro:	- 66
Einmaliger Erfüllungsaufwand in Tsd. Euro:	+ 133

F. Weitere Kosten

Zu Buchstabe a

Der Wirtschaft, einschließlich mittelständischer Unternehmen, entstehen keine direkten weiteren Kosten.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Zu Buchstaben b bis d

Die Anträge machen keine Ausführungen zu weiteren Kosten.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/28656 in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.
- b) den Antrag auf Drucksache 19/28770 abzulehnen.
- c) den Antrag auf Drucksache 19/28766 abzulehnen.
- d) den Antrag auf Drucksache 19/27818 abzulehnen.

Berlin, den 19. Mai 2021

Der Finanzausschuss

Katja Hessel
Vorsitzende

Fritz Güntzler
Berichterstatter

Lothar Binding (Heidelberg)
Berichterstatter

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Modernisierung des Körperschaftsteuerrechts
 – Drucksache 19/28656 –
 mit den Beschlüssen des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Körperschaftsteuerrechts	Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Körperschaftsteuerrechts
Vom ...	Vom ...
Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:
Inhaltsübersicht	Inhaltsübersicht
Artikel 1 Änderung des Körperschaftsteuergesetzes	Artikel 1 u n v e r ä n d e r t
Artikel 2 Änderung des Gewerbesteuergesetzes	Artikel 2 u n v e r ä n d e r t
Artikel 3 Änderung des Umwandlungssteuergesetzes	Artikel 3 u n v e r ä n d e r t
Artikel 4 Änderung des Investmentsteuergesetzes	Artikel 4 u n v e r ä n d e r t
Artikel 5 Änderung des Einkommensteuergesetzes	Artikel 5 u n v e r ä n d e r t
Artikel 6 Änderung des Außensteuergesetzes	Artikel 6 u n v e r ä n d e r t
Artikel 7 Änderung des Bewertungsgesetzes	Artikel 7 u n v e r ä n d e r t
Artikel 8 Änderung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes	Artikel 8 u n v e r ä n d e r t
	Artikel 9 Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes
	Artikel 10 Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes
	Artikel 11 Änderung des Forschungszulagen-gesetzes
Artikel 9 Inkrafttreten	Artikel 12 u n v e r ä n d e r t

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Artikel 1	Artikel 1
Änderung des Körperschaftsteuergesetzes	Änderung des Körperschaftsteuergesetzes
Das Körperschaftsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4144), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Körperschaftsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4144), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 1 folgende Angabe eingefügt:	1. u n v e r ä n d e r t
„§ 1a Option zur Körperschaftsbesteuerung“.	
2. In § 1 Absatz 1 Nummer 1 werden vor dem Semikolon am Ende die Wörter „einschließlich optierender Gesellschaften im Sinne des § 1a“ eingefügt.	2. u n v e r ä n d e r t
3. Nach § 1 wird folgender § 1a eingefügt:	3. Nach § 1 wird folgender § 1a eingefügt:
„§ 1a	„§ 1a
Option zur Körperschaftsbesteuerung	Option zur Körperschaftsbesteuerung
(1) Auf unwiderruflichen Antrag sind für Zwecke der Besteuerung nach dem Einkommen eine Personenhandels- oder Partnerschaftsgesellschaft wie eine Kapitalgesellschaft (optierende Gesellschaft) und ihre Gesellschafter wie die nicht persönlich haftenden Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft zu behandeln; § 217 Absatz 1 des Umwandlungsgesetzes gilt sinngemäß. Der Antrag ist von der Personenhandels- oder Partnerschaftsgesellschaft bei dem für die gesonderte und einheitliche Feststellung nach § 180 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a der Abgabenordnung zuständigen Finanzamt vor Beginn des Wirtschaftsjahrs zu stellen, ab dem die Besteuerung wie eine Kapitalgesellschaft gelten soll. Die Sätze 1 und 2 finden keine Anwendung auf	(1) Auf unwiderruflichen Antrag sind für Zwecke der Besteuerung nach dem Einkommen eine Personenhandels- oder Partnerschaftsgesellschaft wie eine Kapitalgesellschaft (optierende Gesellschaft) und ihre Gesellschafter wie die nicht persönlich haftenden Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft zu behandeln; § 217 Absatz 1 des Umwandlungsgesetzes gilt sinngemäß. Der Antrag ist von der Personenhandels- oder Partnerschaftsgesellschaft nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung bei dem für die gesonderte und einheitliche Feststellung der Einkünfte nach § 180 der Abgabenordnung zuständigen Finanzamt spätestens einen Monat vor Beginn des Wirtschaftsjahrs zu stellen, ab dem die Besteuerung wie eine Kapitalgesellschaft gelten soll; § 31 Absatz 1a Satz 2 gilt entsprechend. Erfolgt für die Personenhandels- oder Partnerschaftsgesellschaft keine gesonderte und einheitliche Feststellung der Einkünfte, ist der Antrag bei dem für die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer des Gesellschafters zuständigen Finanzamt

	zu stellen. Erzielt eine Personenhandels- oder Partnerschaftsgesellschaft ausschließlich Einkünfte, die dem Steuerabzug vom Kapitalertrag oder dem Steuerabzug auf Grund des § 50a des Einkommensteuergesetzes unterliegen und gilt infolgedessen die Einkommensteuer nach § 50 Absatz 2 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes oder die Körperschaftsteuer nach § 32 Absatz 1 als abgegolten, ist der Antrag bei dem Bundeszentralamt für Steuern zu stellen. Hat die Gesellschaft ihren Sitz im Inland, ist der Antrag abweichend von den Sätzen 3 und 4 bei dem Finanzamt zu stellen, in dessen Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat. Die Sätze 1 bis 5 finden keine Anwendung auf
1. Investmentfonds im Sinne des Investmentsteuergesetzes und	1. u n v e r ä n d e r t
2. Gesellschaften, die nach Ausübung der Option in dem Staat, in dem sich ihre Geschäftsleitung befindet, keiner der deutschen unbeschränkten Körperschaftsteuerpflicht vergleichbaren Steuerpflicht unterliegen.	2. u n v e r ä n d e r t
(2) Der Übergang zur Körperschaftsbesteuerung gilt als Formwechsel im Sinne des § 1 Absatz 3 Nummer 3 des Umwandlungssteuergesetzes. Die §§ 1 und 25 des Umwandlungssteuergesetzes sind entsprechend anzuwenden. Als Einbringungszeitpunkt gilt das Ende des Wirtschaftsjahrs, das dem Wirtschaftsjahr im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 unmittelbar vorangeht; § 20 Absatz 5 Satz 2 und 3 sowie Absatz 6 des Umwandlungssteuergesetzes ist nicht anzuwenden. Das im Einbringungszeitpunkt in der Steuerbilanz auszuweisende Eigenkapital wird auf dem steuerlichen Einlagekonto der optierenden Gesellschaft erfasst. Die zur Vertretung der Gesellschaft ermächtigten Personen gelten als gesetzliche Vertreter der optierenden Gesellschaft.	(2) Der Übergang zur Körperschaftsbesteuerung gilt als Formwechsel im Sinne des § 1 Absatz 3 Nummer 3 des Umwandlungssteuergesetzes. Die §§ 1 und 25 des Umwandlungssteuergesetzes sind entsprechend anzuwenden. Als Einbringungszeitpunkt gilt das Ende des Wirtschaftsjahrs, das dem Wirtschaftsjahr im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 unmittelbar vorangeht; § 9 Satz 3 des Umwandlungssteuergesetzes ist nicht anzuwenden. Das im Einbringungszeitpunkt in der Steuerbilanz auszuweisende Eigenkapital wird auf dem steuerlichen Einlagekonto der optierenden Gesellschaft erfasst. Die zur Vertretung der Gesellschaft ermächtigten Personen gelten als gesetzliche Vertreter der optierenden Gesellschaft.
(3) Aufgrund der Option gilt die Beteiligung an einer optierenden Gesellschaft für Zwecke der Besteuerung nach dem Einkommen als Beteiligung eines nicht persönlich haftenden Gesellschafters an einer Kapitalgesellschaft. Beim Gesellschafter führen daher insbesondere	(3) u n v e r ä n d e r t
1. durch das Gesellschaftsverhältnis veranlasste Einnahmen zu Einkünften im	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 1 des Einkommensteuergesetzes,	
2. Einnahmen, die er von der Gesellschaft für seine Tätigkeit im Dienst der Gesellschaft bezieht, zu Einkünften im Sinne des § 19 des Einkommensteuergesetzes,	
3. Einnahmen aus der Hingabe von Darlehen zu Einkünften im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 7 oder Absatz 2 Satz 1 Nummer 7 des Einkommensteuergesetzes und	
4. Einnahmen aus der Überlassung von Wirtschaftsgütern zu Einkünften im Sinne des § 21 oder § 22 des Einkommensteuergesetzes.	
Die §§ 13 bis 16, 18 und 35 des Einkommensteuergesetzes sind vorbehaltlich des Satzes 4 nicht anzuwenden. Soweit entsprechende Einnahmen bei einem Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft anderen Einkunftsarten zuzurechnen wären, gilt abweichend von Satz 3, dass auch die Einnahmen des Gesellschafters der optierenden Gesellschaft zu diesen Einkünften gehören. Gewinnanteile gelten erst dann als ausgeschüttet, wenn sie entnommen werden oder ihre Auszahlung verlangt werden kann. § 4 Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes ist bei einer optierenden Gesellschaft nicht anzuwenden. In den Fällen des Satzes 2 Nummer 2 gelten die optierende Gesellschaft als lohnsteuerlicher Arbeitgeber und der Gesellschafter als Arbeitnehmer.	
(4) Eine Gesellschaft, die nach Absatz 1 zur Körperschaftsbesteuerung optiert hat, kann beantragen, dass sie nicht mehr wie eine Kapitalgesellschaft und ihre Gesellschafter nicht mehr wie die nicht persönlich haftenden Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft behandelt werden (Rückoption). Die Rückoption gilt als Formwechsel nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Umwandlungssteuergesetzes mit der Maßgabe, dass § 9 Satz 3 des Umwandlungssteuergesetzes keine Anwendung findet. Absatz 1 Satz 2 gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass der Antrag bei dem für die Körperschaftsbesteuerung zuständigen Finanzamt zu stellen ist. Die Sätze 1 und 2 finden auch ohne Antrag Anwendung, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 entfallen. Scheidet der vorletzte Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, gilt die optierende Gesellschaft als unmittelbar danach aufgelöst	(4) Eine Gesellschaft, die nach Absatz 1 zur Körperschaftsbesteuerung optiert hat, kann beantragen, dass sie nicht mehr wie eine Kapitalgesellschaft und ihre Gesellschafter nicht mehr wie die nicht persönlich haftenden Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft behandelt werden (Rückoption). Die Rückoption gilt als Formwechsel nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Umwandlungssteuergesetzes mit der Maßgabe, dass § 9 Satz 3 des Umwandlungssteuergesetzes keine Anwendung findet. Absatz 1 Satz 2, 3 und 5 gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass der Antrag bei dem für die Körperschaftsbesteuerung zuständigen Finanzamt zu stellen ist; in den Fällen des Absatzes 1 Satz 4 ist der Antrag bei dem Bundeszentralamt für Steuern zu stellen. Die Sätze 1 und 2 finden auch ohne Antrag Anwendung, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 entfallen. Scheidet der

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

und, sofern der verbleibende Gesellschafter die persönlichen Voraussetzungen eines übernehmenden Rechtsträgers im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 3 oder 4 des Umwandlungssteuergesetzes erfüllt, auf <i>diesen</i> mit der Maßgabe <i>umgewandelt</i>, dass § 2 des Umwandlungssteuergesetzes keine Anwendung findet. Erfüllt der verbleibende Gesellschafter nicht die persönlichen Voraussetzungen eines übernehmenden Rechtsträgers im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 3 oder 4 des Umwandlungssteuergesetzes, gilt die optierende Gesellschaft als aufgelöst und ihr Vermögen als an die Gesellschafter ausgeschüttet; § 11 des Körperschaftsteuergesetzes ist entsprechend mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle des zur Verteilung kommenden Vermögens der gemeine Wert des vorhandenen Vermögens tritt. Abweichend von Satz 4 gilt die Umwandlung der optierenden Gesellschaft in eine Körperschaft im Sinne des Umwandlungssteuergesetzes als Umwandlung einer Kapitalgesellschaft in eine Körperschaft.“	vorletzte Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, gilt die optierende Gesellschaft als unmittelbar danach aufgelöst und, sofern der verbleibende Gesellschafter die persönlichen Voraussetzungen eines übernehmenden Rechtsträgers einer Umwandlung einer Kapitalgesellschaft im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder 4 des Umwandlungssteuergesetzes erfüllt, im Fall des § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Umwandlungssteuergesetzes als auf den verbleibenden Gesellschafter verschmolzen beziehungsweise gilt im Fall des § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 des Umwandlungssteuergesetzes das Vermögen der optierenden Gesellschaft als auf den verbleibenden Gesellschafter übertragen mit der Maßgabe, dass jeweils § 2 des Umwandlungssteuergesetzes keine Anwendung findet. Erfüllt der verbleibende Gesellschafter nicht die persönlichen Voraussetzungen eines übernehmenden Rechtsträgers einer Umwandlung einer Kapitalgesellschaft im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder 4 des Umwandlungssteuergesetzes, gilt die optierende Gesellschaft als aufgelöst und ihr Vermögen als an die Gesellschafter ausgeschüttet; § 11 des Körperschaftsteuergesetzes ist entsprechend mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle des zur Verteilung kommenden Vermögens der gemeine Wert des vorhandenen Vermögens tritt. Abweichend von Satz 4 gilt die Umwandlung der optierenden Gesellschaft in eine Körperschaft im Sinne des Umwandlungssteuergesetzes als Umwandlung einer Kapitalgesellschaft in eine Körperschaft.“
4. § 8b Absatz 3 wird wie folgt geändert:	4. u n v e r ä n d e r t
a) Nach Satz 5 wird folgender Satz eingefügt:	
„Währungskursverluste gelten nicht als Gewinnminderungen im Sinne der Sätze 4 und 5.“	
b) In dem neuen Satz 8 werden die Wörter „Sätze 4 bis 6“ durch die Wörter „Sätze 4 bis 7“ ersetzt.	
5. § 12 Absatz 2 und 3 wird aufgehoben.	5. u n v e r ä n d e r t
6. § 14 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:	6. u n v e r ä n d e r t
„(4) Minderabführungen der Organgesellschaft, die ihre Ursache in organschaftlicher Zeit haben, sind als Einlage durch den	

Organträger in die Organgesellschaft zu behandeln. Mehrabführungen der Organgesellschaft, die ihre Ursache in organschaftlicher Zeit haben, gelten als Einlagenrückgewähr der Organgesellschaft an den Organträger. Minder- oder Mehrabführungen im Sinne der Sätze 1 und 2 liegen insbesondere vor, wenn der an den Organträger abgeführte Gewinn von dem Steuerbilanzgewinn der Organgesellschaft abweicht und diese Abweichung in organschaftlicher Zeit verursacht ist. Minder- und Mehrabführungen nach den Sätzen 1 und 2 gelten in dem Zeitpunkt als erfolgt, in dem das Wirtschaftsjahr der Organgesellschaft endet.“	
7. § 27 wird wie folgt geändert:	7. u n v e r ä n d e r t
a) In Absatz 1 Satz 3 werden nach den Wörtern „§ 28 Absatz 2 Satz 2 und 3“ die Wörter „und der Mehrabführungen im Sinne des Absatzes 6“ eingefügt.	
b) Dem Absatz 6 wird folgender Satz angefügt:	
„Mehrabführungen im Sinne des Satzes 1 mindern das steuerliche Einlagekonto der Organgesellschaft vor anderen Leistungen.“	
8. § 34 wird wie folgt geändert:	8. § 34 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 1 wird die Angabe „2020“ durch die Angabe „2022“ ersetzt.	a) u n v e r ä n d e r t
	b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:
	„(1a) § 1a in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) [einsetzen: <i>Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes</i>] ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2021 anzuwenden mit der Maßgabe, dass der Antrag erstmals für nach dem 31. Dezember 2021 beginnende Wirtschaftsjahre gestellt werden kann.“
b) Dem Absatz 5 wird folgender Satz vorangestellt:	c) Nach Absatz 5 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
„§ 8b Absatz 3 Satz 6 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) [einsetzen: <i>Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes</i>] ist erstmals für Gewinnminderungen im Sinne des § 8b Absatz 3	u n v e r ä n d e r t

Satz 4 und 5 anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2021 eintreten.“	
c) <i>Nach Absatz 6c wird folgender Absatz 6d eingefügt:</i>	d) Dem Absatz 6d wird folgender Satz angefügt:
„(6d) § 12 Absatz 2 in der am 31. Dezember 2021 geltenden Fassung ist letztmals auf Verschmelzungen anwendbar, deren steuerlicher Übertragungsstichtag vor dem 1. Januar 2022 liegt.“	„§ 12 Absatz 2 in der am 31. Dezember 2021 geltenden Fassung ist letztmals auf Verschmelzungen anwendbar, deren steuerlicher Übertragungsstichtag vor dem 1. Januar 2022 liegt.“
d) <i>Der bisherige Absatz 6d wird Absatz 6e und die folgenden Sätze werden angefügt:</i>	e) Dem Absatz 6e werden die folgenden Sätze angefügt:
„§ 14 Absatz 4 sowie § 27 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 6 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes] sind erstmals auf Minder- und Mehrabführungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2021 erfolgen. Hinsichtlich des Zeitpunkts der Minder- und Mehrabführungen ist dabei auf das Ende des Wirtschaftsjahres der Organgesellschaft abzustellen. Beim Organträger sind noch bestehende Ausgleichsposten für organschaftliche Minder- und Mehrabführungen, die nach Maßgabe des § 14 Absatz 4 in der am 31. Dezember 2021 geltenden Fassung in der Steuerbilanz gebildet wurden, in dem Wirtschaftsjahr aufzulösen, das nach dem 31. Dezember 2021 endet. Aktive Ausgleichsposten erhöhen, passive Ausgleichsposten mindern dabei den Buchwert der Beteiligung des Organträgers an der Organgesellschaft in der Steuerbilanz. Soweit ein passiver Ausgleichsposten die Summe aus dem aktiven Ausgleichsposten und dem Buchwert der Beteiligung des Organträgers an der Organgesellschaft in der Steuerbilanz übersteigt, liegt ein Ertrag aus der Beteiligung an der Organgesellschaft vor. § 3 Nummer 40 und § 3c Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes sowie § 8b dieses Gesetzes sind auf diesen Beteiligungsertrag anzuwenden. <i>In</i> Höhe des Betrages nach Satz 5 kann durch den Steuerpflichtigen eine den steuerlichen Gewinn mindernde Rücklage gebildet werden. Soweit diese Rücklage gebildet wird, sind § 3 Num-	„§ 14 Absatz 4 sowie § 27 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 6 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes] sind erstmals auf Minder- und Mehrabführungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2021 erfolgen. Hinsichtlich des Zeitpunkts der Minder- und Mehrabführungen ist dabei auf das Ende des Wirtschaftsjahres der Organgesellschaft abzustellen. Beim Organträger sind noch bestehende Ausgleichsposten für organschaftliche Minder- und Mehrabführungen, die nach Maßgabe des § 14 Absatz 4 in der am 31. Dezember 2021 geltenden Fassung in der Steuerbilanz gebildet wurden, in dem Wirtschaftsjahr aufzulösen, das nach dem 31. Dezember 2021 endet. Aktive Ausgleichsposten erhöhen, passive Ausgleichsposten mindern dabei den Buchwert der Beteiligung des Organträgers an der Organgesellschaft in der Steuerbilanz. Soweit ein passiver Ausgleichsposten die Summe aus dem aktiven Ausgleichsposten und dem Buchwert der Beteiligung des Organträgers an der Organgesellschaft in der Steuerbilanz übersteigt, liegt ein Ertrag aus der Beteiligung an der Organgesellschaft vor. § 3 Nummer 40 Buchstabe c und § 3c Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes sowie § 8b Absatz 2, 3, 7 und 8 dieses Gesetzes sind auf diesen Beteiligungsertrag anzuwenden. Bis zur Höhe des Betrages nach Satz 9 kann durch den Steuerpflichtigen eine den steuerlichen Gewinn mindernde Rücklage gebildet werden. Soweit diese

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

mer 40 und § 3c Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes sowie § 8b dieses Gesetzes auf den Ertrag nach Satz 5 nicht anzuwenden. Die Rücklage nach Satz 7 ist grundsätzlich im Wirtschaftsjahr der Bildung und in den neun folgenden Wirtschaftsjahren zu jeweils einem Zehntel gewinnerhöhend aufzulösen. Die Rücklage ist in vollem Umfang gewinnerhöhend aufzulösen, wenn die Beteiligung des Organträgers an der Organgesellschaft veräußert wird. Der Veräußerung gleichgestellt sind insbesondere die Umwandlung der Organgesellschaft auf eine Personengesellschaft oder eine natürliche Person, die verdeckte Einlage der Beteiligung an der Organgesellschaft und die Auflösung der Organgesellschaft. § 3 Nummer 40 und § 3c Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes sowie § 8b dieses Gesetzes sind bei der Auflösung der Rücklage anzuwenden.“	Rücklage gebildet wird, sind § 3 Nummer 40 Buchstabe c und § 3c Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes sowie § 8b Absatz 2, 3, 7 und 8 dieses Gesetzes auf den Ertrag nach Satz 9 nicht anzuwenden. Die Rücklage nach Satz 11 ist grundsätzlich im Wirtschaftsjahr der Bildung und in den neun folgenden Wirtschaftsjahren zu jeweils einem Zehntel gewinnerhöhend aufzulösen. Die Rücklage ist in vollem Umfang gewinnerhöhend aufzulösen, wenn die Beteiligung des Organträgers an der Organgesellschaft veräußert wird. Der Veräußerung gleichgestellt sind insbesondere die Umwandlung der Organgesellschaft auf eine Personengesellschaft oder eine natürliche Person, die verdeckte Einlage der Beteiligung an der Organgesellschaft und die Auflösung der Organgesellschaft. § 3 Nummer 40 Buchstabe c und § 3c Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes sowie § 8b Absatz 2, 3, 7 und 8 dieses Gesetzes sind bei der Auflösung der Rücklage anzuwenden.“
e) Die bisherigen Absätze 6e und 6f werden die Absätze 6f und 6g.	entfällt
Artikel 2	Artikel 2
Änderung des Gewerbesteuergesetzes	u n v e r ä n d e r t
Dem § 2 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096) geändert worden ist, wird folgender Absatz 8 angefügt:	
„(8) Für die Anwendung dieses Gesetzes sind eine optierende Gesellschaft im Sinne des § 1a des Körperschaftsteuergesetzes als Kapitalgesellschaft und ihre Gesellschafter wie die nicht persönlich haftenden Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft zu behandeln.“	

Artikel 3	Artikel 3
Änderung des Umwandlungssteuergesetzes	u n v e r ä n d e r t
Das Umwandlungssteuergesetz vom 7. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2782, 2791), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1385) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. § 1 wird wie folgt geändert:	
a) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 werden die Wörter „vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3210, 1995 I S. 428), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3214) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung“ gestrichen.	
b) Absatz 2 wird aufgehoben.	
c) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:	
aa) In Nummer 1 werden die Wörter „Gesellschaft im Sinne von Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 ist“ durch die Wörter „Europäische Gesellschaft im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001, eine Europäische Genossenschaft im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1435/2003 oder eine andere Gesellschaft im Sinne des Artikels 54 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union oder des Artikels 34 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, deren Sitz und Ort der Geschäftsleitung sich innerhalb des Hoheitsgebiets eines dieser Staaten befindet,“ ersetzt.	
bb) Nummer 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa und bb wird wie folgt gefasst:	
„aa) eine natürliche Person ist, deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt sich innerhalb des Hoheitsgebiets eines der Staaten im Sinne der Nummer 1 befindet und die nicht auf Grund eines Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung mit	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

	einem dritten Staat als außerhalb des Hoheitsgebiets dieser Staaten ansässig angesehen wird, oder	
	bb) eine Gesellschaft im Sinne der Nummer 1 ist und, wenn es sich um eine Personengesellschaft handelt, soweit an dieser Körperschaften, Personenvereinigungen, Vermögensmassen oder natürliche Personen unmittelbar oder mittelbar über eine oder mehrere Personengesellschaften beteiligt sind, die die Voraussetzungen im Sinne der Nummern 1 und 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa erfüllen,“.	
2.	Dem § 27 wird folgender Absatz 18 angefügt:	
	„(18) § 1 in der Fassung des Artikels 3 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) <i>[einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes]</i> ist erstmals auf Umwandlungen und Einbringungen anzuwenden, deren steuerlicher Übertragungsstichtag nach dem 31. Dezember 2021 liegt.“	
	Artikel 4	Artikel 4
	Änderung des Investmentsteuergesetzes	u n v e r ä n d e r t
	Das Investmentsteuergesetz vom 19. Juli 2016 (BGBl. I S. 1730), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1.	Dem § 1 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:	
	„Investmentvermögen in der Rechtsform einer Personengesellschaft sind auch dann keine Investmentfonds, wenn sie nach § 1a des Körperschaftsteuergesetzes zur Körperschaftsbesteuerung optiert haben.“	
2.	§ 2 wird wie folgt geändert:	
	a) In Absatz 8 Satz 5 Nummer 1 werden nach den Wörtern „auch wenn die Personengesellschaften Anteile an Kapitalgesellschaften halten“ die Wörter „oder	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

wenn die Personengesellschaften nach § 1a des Körperschaftsteuergesetzes zur Körperschaftsbesteuerung optiert haben“ eingefügt.	
b) Folgender Absatz 16 wird angefügt:	
„(16) Anteile an Personengesellschaften, die nach § 1a des Körperschaftsteuergesetzes zur Körperschaftsbesteuerung optiert haben, gelten für die Zwecke der §§ 26, 28 und 48 nicht als Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft, sondern es sind weiterhin die für Personengesellschaften geltenden Regelungen anzuwenden.“	
3. Dem § 20 Absatz 3a wird folgender Satz angefügt:	
„Satz 1 ist nicht auf Personengesellschaften anzuwenden, die nach § 1a des Körperschaftsteuergesetzes zur Körperschaftsbesteuerung optiert haben.“	
4. Dem § 57 wird folgender Absatz 6 angefügt:	
„(6) Ab dem 1. Januar 2022 anzuwenden sind:	
1. § 1 Absatz 3 Satz 2,	
2. § 2 Absatz 16,	
3. § 20 Absatz 3a Satz 2	
in der Fassung des Artikels 4 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes].“	
Artikel 5	Artikel 5
Änderung des Einkommensteuergesetzes	Änderung des Einkommensteuergesetzes
Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. März 2021 (BGBl. I S. 330) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. März 2021 (BGBl. I S. 330) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
	1. In § 13 Absatz 6 Satz 1 werden die Wörter „Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft“ durch das Wort „Genossenschaft“ ersetzt.
1. In § 17 Absatz 1 Satz 3 werden nach den Wörtern „solche Beteiligungen“ die Wörter	2. unverändert

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

„sowie Anteile an einer optierenden Gesellschaft im Sinne des § 1a des Körperschaftsteuergesetzes“ eingefügt.	
2. § 20 Absatz 1 Nummer 1 der Satzteil vor Satz 2 wird wie folgt gefasst:	3. u n v e r ä n d e r t
„Gewinnanteile (Dividenden) und sonstige Bezüge aus Aktien, Genussrechten, mit denen das Recht am Gewinn und Liquidationserlös einer Kapitalgesellschaft verbunden ist, aus Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, an Genossenschaften sowie an einer optierenden Gesellschaft im Sinne des § 1a des Körperschaftsteuergesetzes.“	
	4. Dem § 50d wird folgender Absatz 14 angefügt:
	„(14) Dem Gläubiger der Kapitalerträge im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 1 und 2 aus Anteilen an einer optierenden Gesellschaft im Sinne des § 1a des Körperschaftsteuergesetzes steht ungeachtet der Bestimmungen eines Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung kein Anspruch auf Entlastung von der Kapitalertragsteuer zu, wenn die Kapitalerträge im anderen Staat aufgrund einer vom deutschen Recht abweichenden steuerlichen Behandlung der optierenden Gesellschaft nicht der Besteuerung unterliegen. Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an einer optierenden Gesellschaft im Sinne des § 1a des Körperschaftsteuergesetzes sind ungeachtet der Bestimmungen eines Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zu versteuern, wenn sie im anderen Staat aufgrund einer vom deutschen Recht abweichenden steuerlichen Behandlung der optierenden Gesellschaft nicht der Besteuerung unterliegen.“
	5. § 52 wird wie folgt geändert:
	a) Absatz 14 wird wie folgt geändert:
	aa) In Satz 4 werden die Wörter „ein Jahr“ durch die Wörter „zwei Jahre“ ersetzt.
	bb) Satz 5 wird wie folgt gefasst:
	„Die in Satz 4 genannten Fristen verlängern sich um ein Jahr, wenn die Rücklage wegen § 6b Absatz 3 Satz 5, Absatz 8 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Absatz 3 Satz 5 oder Absatz 10

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

	Satz 8 am Schluss des nach dem 31. Dezember 2020 und vor dem 1. Januar 2022 endenden Wirtschaftsjahres aufzulösen wäre.“
	cc) Satz 6 wird aufgehoben.
	b) Absatz 16 wird wie folgt geändert:
	aa) In Satz 3 werden die Wörter „zum Ende des vierten“ durch die Wörter „zum Ende des fünften“ ersetzt.
	bb) Folgender Satz wird angefügt:
	„Bei in nach dem 31. Dezember 2017 und vor dem 1. Januar 2019 endenden Wirtschaftsjahren beanspruchten Investitionsabzugsbeträgen endet die Investitionsfrist abweichend von § 7g Absatz 3 Satz 1 erst zum Ende des vierten auf das Wirtschaftsjahr des Abzugs folgenden Wirtschaftsjahres.“
Artikel 6	Artikel 6
Änderung des Außensteuergesetzes	Änderung des Außensteuergesetzes
Das Außensteuergesetz vom 8. September 1972 (BGBl. I S. 1713), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 25. März 2019 (BGBl. I S. 357) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Außensteuergesetz vom 8. September 1972 (BGBl. I S. 1713), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) <i>[einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des ATADUmsG]</i> geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. In § 8 Absatz 1 Nummer 10 wird die Angabe „§ 1 Abs. 2 und 4“ durch die Angabe „§ 1 Absatz 4“ ersetzt.	1. In § 8 Absatz 1 Nummer 9 werden die Wörter „§ 1 Absatz 2 und 4“ durch die Angabe „§ 1 Absatz 4“ ersetzt.
2. Dem § 21 wird folgender Absatz 25 angefügt:	2. Dem § 21 wird folgender Absatz 5 angefügt:
„(25) § 8 Absatz 1 Nummer 10 in der Fassung des Artikel 6 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) <i>[einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes]</i> ist erstmals auf Umwandlungen und Einbringungen anzuwenden, deren steuerlicher Übertragungstichtag nach dem 31. Dezember 2021 liegt.“	„(5) Für Zwischeneinkünfte, die in einem Wirtschaftsjahr der Zwischengesellschaft oder der Betriebsstätte entstanden sind, das vor dem 1. Januar 2022 beginnt, ist § 8 Absatz 1 Nummer 10 in der am ... <i>[einsetzen: Tag der Verkündung des ATADUmsG]</i> auf Umwandlungen und Einbringungen, deren steuerlicher Übertragungstichtag nach dem 31. Dezember 2021 liegt, in der folgenden Fassung anzuwenden:

	„10. Umwandlungen, die ungeachtet des § 1 Absatz 4 des Umwandlungssteuergesetzes zu Buchwerten erfolgen könnten: dies gilt nicht, soweit eine Umwandlung den Anteil an einer Kapitalgesellschaft erfasst, dessen Veräußerung nicht die Voraussetzungen der Nummer 9 erfüllen würde.““
Artikel 7	Artikel 7
Änderung des Bewertungsgesetzes	Änderung des Bewertungsgesetzes
In § 97 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 Satz 1 des Bewertungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1991 (BGBl. I S. 230), das zuletzt durch Artikel 30 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096) geändert worden ist, werden die Wörter „§ 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und Absatz 3 oder § 18 Absatz 4 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes“ durch die Wörter „§ 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, des § 15 Absatz 3, des § 18 Absatz 4 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes oder des § 1a Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes“ ersetzt.	In § 97 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 Satz 1 des Bewertungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1991 (BGBl. I S. 230), das zuletzt durch Artikel 30 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096) geändert worden ist, werden die Wörter „§ 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und Absatz 3 oder § 18 Absatz 4 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes“ durch die Wörter „§ 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, des § 15 Absatz 3, des § 18 Absatz 4 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes und, wenn sie ihrer Tätigkeit nach einer Gesellschaft im Sinne des § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 oder des § 18 Absatz 4 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes entsprechen, Gesellschaften im Sinne des § 1a Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes “ ersetzt.
Artikel 8	Artikel 8
Änderung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes	Änderung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes
Das Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz in der Fassung vom 27. Februar 1997 (BGBl. I S. 378), das zuletzt durch Artikel 34 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz in der Fassung vom 27. Februar 1997 (BGBl. I S. 378), das zuletzt durch Artikel 34 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. In § 13a Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 Satz 1 und 2 sowie Nummer 3 Satz 1 werden jeweils die Wörter „§ 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und Absatz 3 oder § 18 Absatz 4 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes“ durch die Wörter „§ 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, des § 15 Absatz 3, des § 18 Absatz 4 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes oder des § 1a Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes“ ersetzt.	1. In § 13a Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 Satz 1 und 2 sowie Nummer 3 Satz 1 werden jeweils die Wörter „§ 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und Absatz 3 oder § 18 Absatz 4 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes“ durch die Wörter „§ 97 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 Satz 1 des Bewertungsgesetzes “ ersetzt.

2. § 13b wird wie folgt geändert:	2. § 13b wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 1 Nummer 2 werden die Wörter „§ 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und Absatz 3 oder § 18 Absatz 4 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes“ durch die Wörter „§ 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, des § 15 Absatz 3, des § 18 Absatz 4 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes oder des § 1a Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes“ ersetzt.	a) In Absatz 1 Nummer 2 werden die Wörter „§ 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und Absatz 3 oder § 18 Absatz 4 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes“ durch die Wörter „§ 97 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 Satz 1 des Bewertungsgesetzes “ ersetzt.
b) In Absatz 4 Nummer 1 Satz 2 <i>Buchstabe a</i> werden die Wörter „§ 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und Absatz 3 oder § 18 Absatz 4 des Einkommensteuergesetzes“ durch die Wörter „§ 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, des § 15 Absatz 3, des § 18 Absatz 4 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes oder des § 1a Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes“ ersetzt.	b) In Absatz 4 Nummer 5 Satz 5 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „; dies gilt auch, wenn sie ihrer Tätigkeit nach einer Gesellschaft im Sinne des § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 oder des § 18 Absatz 4 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes entsprechen für Gesellschaften im Sinne des § 1a Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes.“ ersetzt.
	Artikel 9
	Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes
	Das Grunderwerbsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1997 (BGBl. I S. 418, 1804), das zuletzt durch Artikel 33 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
	1. § 5 wird wie folgt geändert:
	a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
	„Satz 1 gilt nicht für eine Gesamthand, die nach § 1a des Körperschaftsteuergesetzes optiert hat, es sei denn, die Ausübung und Wirksamkeit der Option liegt länger als die in Absatz 3 Satz 1 genannte Frist zurück und die jeweilige Beteiligung am Vermögen der Gesamthand besteht länger als die in Absatz 3 Satz 1 genannte Frist.“
	b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
	„Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.“
	c) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

	„Bei der Anwendung des Satzes 1 gilt die Ausübung der Option nach § 1a des Körperschaftsteuergesetzes als Verminderung des Anteils des Veräußerers am Vermögen der Gesamthand, wenn die Option innerhalb der jeweils für Satz 1 geltenden Frist ausgeübt und wirksam wird.“
	2. Dem § 6 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
	„Absatz 1 ist nicht entsprechend anzuwenden, wenn die erwerbende Gesamthand nach § 1a des Körperschaftsteuergesetzes optiert hat und von einer Gesamthand übergeht, die nicht nach § 1a des Körperschaftsteuergesetzes optiert hat; es sei denn die Ausübung und Wirksamkeit der Option liegt länger als die in Satz 2 genannte Frist zurück und die jeweilige Beteiligung am Vermögen der Gesamthand besteht länger als die in Satz 2 genannte Frist.“
	Artikel 10
	Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes
	Nach § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Finanzverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2006 (BGBl. I S. 846, 1202), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 30. März 2021 (BGBl. I S. 607) geändert worden ist, wird folgende Nummer 2a eingefügt:
	„2a. die Entgegennahme der Anträge nach § 1a Absatz 1 Satz 4 des Körperschaftsteuergesetzes und Berücksichtigung des Status der optierenden Gesellschaft in den Verfahren zur Entlastung von deutschen Abzugsteuern (Erstattungen und Freistellungen) auf Grund von Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung;“.
	Artikel 11
	Änderung des Forschungszulagengesetzes
	Dem § 1 Absatz 2 des Forschungszulagengesetzes vom 14. Dezember 2019 (BGBl. I

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

	S. 2763), das zuletzt durch Artikel 40 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:
	„Nach § 1a des Körperschaftsteuergesetzes optierende Gesellschaften sind als Steuerpflichtige im Sinne des Körperschaftsteuergesetzes anspruchsberechtigt.“
Artikel 9	Artikel 12
Inkrafttreten	Inkrafttreten
Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.	(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. Januar 2022 in Kraft.
	(2) Artikel 1 Nummer 1, 3, 8 Buchstabe b, Artikel 5 Nummer 5 sowie die Artikel 7 bis 10 treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bericht der Abgeordneten Fritz Güntzler und Lothar Binding (Heidelberg)**A. Allgemeiner Teil****I. Überweisung**

Zu Buchstabe a

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf **Drucksache 19/28656** in seiner 224. Sitzung am 22. April 2021 dem Finanzausschuss zur federführenden Beratung sowie dem Haushaltsausschuss zur Mitberatung überwiesen. Der Haushaltsausschuss ist darüber hinaus nach § 96 GO-BT beteiligt.

Zu Buchstabe b

Der Deutsche Bundestag hat den Antrag auf **Drucksache 19/28770** in seiner 224. Sitzung am 22. April 2021 dem Finanzausschuss zur federführenden Beratung sowie dem Ausschuss für Wirtschaft und Energie zur Mitberatung überwiesen.

Zu Buchstabe c

Der Deutsche Bundestag hat den Antrag auf **Drucksache 19/28766** in seiner 224. Sitzung am 22. April 2021 dem Finanzausschuss zur federführenden Beratung sowie dem Ausschuss für Wirtschaft und Energie zur Mitberatung überwiesen.

Zu Buchstabe d

Der Deutsche Bundestag hat den Antrag auf **Drucksache 19/27818** in seiner 218. Sitzung am 25. März 2021 dem Finanzausschuss zur federführenden Beratung sowie dem Ausschuss für Wirtschaft und Energie zur Mitberatung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlagen

Zu Buchstabe a

Der Gesetzentwurf enthält folgende Maßnahmen:

- Schaffung der Voraussetzungen für eine echte rechtsformneutrale Besteuerung durch Einführung einer Option zur Körperschaftsteuer (§ 1a KStG)
- Globalisierung der für die Umwandlung von Körperschaften maßgeblichen Teile des Umwandlungssteuergesetzes (§ 1 UmwStG, § 12 Absatz 2 und 3 KStG)
- Streichung des Abzugsverbots für Gewinnminderungen aus Währungskursschwankungen im Zusammenhang mit Gesellschafterdarlehen und vergleichbaren Rechtsgeschäften (§ 8b Absatz 3 KStG)
- Ersatz der Ausgleichsposten bei organschaftlichen Mehr- und Minderabführungen durch die sog. Einlagelösung (§§ 14 und 27 KStG)
- Folgeanpassung der bewertungsrechtlichen und erbschaftsteuer- und schenkungsteuerrechtlichen Vorschriften an die Einführung einer Option zur Körperschaftsteuer für Personenhandelsgesellschaften und Partnerschaftsgesellschaften (§ 97 BewG, §§ 13a, 13b ErbStG).

Zu Buchstabe b

Der Antrag der Fraktion der FDP sieht vor, dass der Deutsche Bundestag

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

I. die Problematik der Schwankungsanfälligkeit der Gewerbesteuer für die Kommunen wie im Antrag dargelegt feststellt und

II. die Bundesregierung auffordert, noch in dieser Legislaturperiode einen Gesetzesentwurf vorzulegen, welcher folgende Punkte beinhaltet:

1. Langfristige Abschaffung der Gewerbesteuer und Ersetzung durch einen kommunalen Zuschlag mit eigenem Hebesatzrecht auf die Körperschaftsteuer und auf die zuvor abgesenkte Einkommensteuer sowie gegebenenfalls einen höheren Anteil der Kommunen an der Umsatzsteuer,
2. kurzfristige Abschaffung der systemwidrigen gewerbesteuerlichen Hinzurechnungstatbestände,
3. Abziehbarkeit der Gewerbesteuer als Betriebsausgabe und
4. Prüfung, inwiefern ein gewerbesteuerlicher Verlustrücktrag umgesetzt werden kann.

Zu Buchstabe c

Der Antrag der Fraktion der FDP sieht vor, dass der Deutsche Bundestag

I. die Problematik der Thesaurierungsbegünstigung wie im Antrag dargelegt feststellt und

II. die Bundesregierung auffordert

1. den Steuersatz für die thesaurierten Gewinne des § 34a Abs. 1 Satz 1 EStG so anzupassen, dass eine Gleichbehandlung mit Körperschaften gegeben ist und die Ertragsteuern in die Begünstigungsfähigkeit einzubeziehen statt sie als Entnahme zu behandeln und die Nachversteuerung bei einer späteren Entnahme entsprechend anzupassen;
2. den festen Steuersatz der Nachversteuerung des § 34a Abs. 4 Satz 2 EStG durch die Möglichkeit der Regelbesteuerung im Teileinkünfteverfahren auf Antrag einzuführen (sog. Günstigerprüfung);
3. die in § 34a Abs. 4 EStG festgelegte Verwendungsreihenfolge aufzuheben, indem zunächst die Entnahme der Hälfte der im laufenden Jahr entstandenen steuerfreien Gewinnen möglich ist und die festzuschreibenden Altentnahmen in gleichmäßigen Raten über einen Zeitraum von 10 Jahren auch während der angewandten Thesaurierungsbegünstigung möglich sind;
4. Umstrukturierungshemmnisse abzubauen, indem der nachversteuerungspflichtige Betrag kraft Gesetzes auf die übernehmende Kapitalgesellschaft übergeht und dort den ausschüttbaren Gewinn des § 27 KStG erhöht;
5. und die Feststellung nach § 34a Abs. 10 EStG als unselbständigen Bestandteil in die einheitliche und gesonderte Feststellung mit einzubeziehen.

Zu Buchstabe d

Der Antrag der Fraktion der FDP sieht vor, dass der Deutsche Bundestag

I. die Problematik der Niedrigbesteuerungsgrenze im Außensteuergesetz wie im Antrag dargelegt feststellt und

II. die Bundesregierung auffordert

1. das Außensteuergesetz an die internationale Steuerwirklichkeit anzupassen und die Niedrigbesteuerungsgrenze des § 8 Abs. 3 AStG auf 15 Prozent abzusenken,
2. die internationale Wettbewerbsfähigkeit der Niedrigbesteuerungsgrenze im § 8 Abs. 3 AStG alle drei Jahre zu überprüfen und die Ergebnisse in einem Prüfbericht zu veröffentlichen.

III. Öffentliche Anhörung

Der Finanzausschuss hat in seiner 138. Sitzung am 3. Mai 2021 eine öffentliche Anhörung zu den Vorlagen unter den Buchstaben a bis d durchgeführt. Folgende Einzelsachverständige, Verbände und Institutionen hatten Gelegenheit zur Stellungnahme:

1. Bundesverband der Deutschen Industrie e. V.

2. Deutsche Steuer-Gewerkschaft e.V.
3. Hey, Prof. Dr. Johanna, Universität zu Köln
4. Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.
5. Jarass, Prof. Dr. Lorenz J., M.S. (Stanford Univ.), Hochschule RheinMain Wiesbaden
6. Schiffers, Prof. Dr. Joachim, RWTH Aachen University
7. Zentralverband des Deutschen Handwerks e.V.

Das Ergebnis der öffentlichen Anhörung ist in die Ausschussberatungen eingegangen. Das Protokoll einschließlich der eingereichten schriftlichen Stellungnahmen ist der Öffentlichkeit zugänglich.

IV. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Zu Buchstabe a

Der **Haushaltsausschuss** hat den Gesetzentwurf in seiner 98. Sitzung am 19. Mai 2021 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen der AfD und FDP Annahme.

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** hat sich in seiner 78. Sitzung am 21. April 2021 mit dem Gesetzentwurf befasst. Eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfes sei gegeben. Die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung sei plausibel. Eine Prüfbitte sei daher nicht erforderlich.

Zu Buchstabe b

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Energie** hat den Antrag in seiner 119. Sitzung am 19. Mai 2021 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD Ablehnung.

Zu Buchstabe c

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Energie** hat den Antrag in seiner 119. Sitzung am 19. Mai 2021 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Ablehnung.

Zu Buchstabe d

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Energie** hat den Antrag in seiner 119. Sitzung am 19. Mai 2021 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD und FDP Ablehnung.

V. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Zu Buchstabe a

Der **Finanzausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/28656 in seiner 134. Sitzung am 21. April 2021 erstmalig beraten und die Durchführung einer öffentlichen Anhörung beschlossen. Nach Durchführung der Anhörung am 3. Mai 2021 hat der Finanzausschuss die Beratung des Gesetzentwurfs in seiner 139. Sitzung am 5. Mai 2021 fortgesetzt und in seiner 143. Sitzung am 19. Mai 2021 abgeschlossen.

Der Finanzausschuss empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen der AfD und FDP Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/28656 in geänderter Fassung.

Zu Buchstabe b

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Der **Finanzausschuss** hat den Antrag auf Drucksache 19/28770 in seiner 134. Sitzung am 21. April 2021 erstmalig beraten und die Durchführung einer öffentlichen Anhörung beschlossen. Nach Durchführung der Anhörung am 3. Mai 2021 hat der Finanzausschuss die Beratung des Antrags in seiner 139. Sitzung am 5. Mai 2021 fortgesetzt und in seiner 143. Sitzung am 19. Mai 2021 abgeschlossen.

Der Finanzausschuss empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD Ablehnung des Antrags auf Drucksache 19/28770.

Zu Buchstabe c

Der **Finanzausschuss** hat den Antrag auf Drucksache 19/28766 in seiner 134. Sitzung am 21. April 2021 erstmalig beraten und die Durchführung einer öffentlichen Anhörung beschlossen. Nach Durchführung der Anhörung am 3. Mai 2021 hat der Finanzausschuss die Beratung des Antrags in seiner 139. Sitzung am 5. Mai 2021 fortgesetzt und in seiner 143. Sitzung am 19. Mai 2021 abgeschlossen.

Der Finanzausschuss empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Ablehnung des Antrags auf Drucksache 19/28766.

Zu Buchstabe d

Der **Finanzausschuss** hat den Antrag auf Drucksache 19/27818 in seiner 134. Sitzung am 21. April 2021 erstmalig beraten und die Durchführung einer öffentlichen Anhörung beschlossen. Nach Durchführung der Anhörung am 3. Mai 2021 hat der Finanzausschuss die Beratung des Antrags in seiner 139. Sitzung am 5. Mai 2021 fortgesetzt und in seiner 143. Sitzung am 19. Mai 2021 abgeschlossen.

Der Finanzausschuss empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD und FDP Ablehnung des Antrags auf Drucksache 19/27818.

Die **Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD** betonten, mit dem Gesetzentwurf würden die steuerlichen Rahmenbedingungen insbesondere für mittelständische Personengesellschaften verbessert. Das Unternehmenssteuerrecht werde weiter internationalisiert. Kern des Gesetzentwurfs sei die Einführung einer Option zur Körperschaftsteuer. Dadurch solle es Personenhandelsgesellschaften und Partnerschaftsgesellschaften ermöglicht werden, auch ohne zivilrechtlichen Formwechsel wie eine Kapitalgesellschaft nach dem Körperschaftsteuergesetz besteuert zu werden. Die Option zur Körperschaftsteuer stelle einen weiteren wichtigen Schritt zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit insbesondere der vielen auf internationalen Märkten erfolgreich tätigen Unternehmen in der Rechtsform einer Kommanditgesellschaft oder einer offenen Handelsgesellschaft dar. Dabei folge das Optionsmodell der gesetzgeberischen Vorstellung einer zivilrechtlichen Umwandlung und der damit einhergehenden steuerlichen Folgen nach dem Umwandlungssteuergesetz. Die Unternehmen, die diese Option bei nicht entnommenen Gewinnen nutzten, würden weniger Steuern zahlen und könnten mehr Liquidität im Unternehmen halten. Die Liquidität könne für Investitionen und Innovationen genutzt werden.

Die Koalitionsfraktionen hätten auch über eine Verbesserung der Thesaurierungsbegünstigung nach § 34a EStG diskutiert. Hierzu habe aber keine Verständigung erzielt werden können.

Zudem werde mit dem Gesetzentwurf das bislang im Wesentlichen auf die Europäische Union und den Europäischen Wirtschaftsraum beschränkte Umwandlungssteuergesetz für Umwandlungen von Körperschaften globalisiert.

Im Bereich der körperschaftsteuerlichen Organschaft würden die Ausgleichsposten für Mehr- und Minderabführungen durch ein einfacheres System, die sogenannte Einlagelösung, ersetzt.

Mit der Streichung des Abzugsverbots für Gewinnminderungen aus Währungskursschwankungen im Zusammenhang mit Gesellschafterdarlehen werde zudem eine steuerliche Gleichbehandlung von Aufwendungen und Erträgen aus Währungskursentwicklungen sichergestellt.

Im Übrigen würden mit dem Gesetzentwurf die Investitionsfristen des § 6b EStG (Übertragung stiller Reserven bei der Veräußerung bestimmter Anlagegüter) und § 7g EStG (Investitionsabzugsbetrag) um ein Jahr verlängert.

Die **Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD** betonten, die Option zur Körperschaftsteuer orientiere sich konsequent an einem echten Formwechsel einer Personenhandels- oder Partnerschaftsgesellschaft in eine Kapitalgesellschaft. Befänden sich im Zeitpunkt der Ausübung der Option Wirtschaftsgüter im Sonderbetriebsvermögen eines Gesellschafters, die nicht auf die Gesellschaft übertragen, sondern im Eigentum des Gesellschafters verbleiben würden, ergäben sich u. a. folgende Rechtsfolgen: Handele es sich um funktional wesentliche Betriebsgrundlagen des Betriebs der optierenden Gesellschaft, führe die Zurückbehaltung dazu, dass die bis zur Option im Betriebsvermögen entstandenen stillen Reserven aufzudecken seien. Eine Buchwertfortführung entsprechend § 20 Absatz 2 UmwStG sei in diesem Fall nicht möglich (vgl. BFH Beschluss vom 8. Juni 2011 - I B 15/11 -, BFH/NV 2011, 1748). Würden die Wirtschaftsgüter nach Ausübung der Option weiterhin vom Gesellschafter der optierenden Gesellschaft überlassen, würden sich dieselben Rechtsfolgen ergeben, die sich bei entsprechender Überlassung durch einen Gesellschafter einer echten Kapitalgesellschaft ergeben würden. Z. B. führe die entgeltliche Überlassung eines Grundstücks bei der optierenden Gesellschaft zu Betriebsausgaben und beim Gesellschafter unter denselben Voraussetzungen wie bei einem Gesellschafter einer echten Kapitalgesellschaft zu Einkünften aus Vermietung und Verpachtung (§ 21 Satz 1 Nummer 1 EStG). Dabei seien auch die für Gesellschafter einer echten Kapitalgesellschaft maßgeblichen Regelungen zur verdeckten Gewinnausschüttung, insbesondere zum Fremdvergleich zu berücksichtigen.

Die **Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD** wiesen darauf hin, dass die nach § 1a KStG-E zur Körperschaftsteuer optierende Personenhandels- oder Partnerschaftsgesellschaft nach § 1a Absatz 1 Satz 1 KStG-E für Zwecke der Besteuerung nach dem Einkommen und nach § 2 Absatz 8 GewStG-E für Zwecke der Gewerbesteuer wie eine Kapitalgesellschaft zu behandeln sei. Da alle Kapitalgesellschaften auch Körperschaften seien, seien grundsätzlich sämtliche ertragsteuerlichen Regelungen, die sich allgemein auf „Kapitalgesellschaften“ oder „Körperschaften“ beziehen würden, auch auf zur Körperschaftsteuer optierende Gesellschaften anzuwenden. Dies betreffe neben der Einkommensteuer, der Körperschaftsteuer, dem Solidaritätszuschlag und der Gewerbesteuer u. a. auch das Außensteuergesetz, das Umwandlungssteuergesetz, das Zerlegungsgesetz und das Investmentsteuergesetz, soweit nicht im Einzelfall etwas Abweichendes geregelt sei (vgl. hierzu z. B. die in Artikel 4 geregelten Sonderregelungen im Investmentsteuergesetz).

Davon abzugrenzen sei § 20 Absatz 1 Nummer 1 EStG. Da nicht vollständig ausgeschlossen werden könne, dass aufgrund der ausdrücklichen Nennung bestimmter Bezüge („aus Aktien, Genussrechten [...], Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung [...]“) die Auffassung vertreten werden könnte, Bezüge aus anderen Gesellschaften als einer Aktiengesellschaft oder einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung – was die optierende Gesellschaft trotz Option jeweils nicht sei – wären von der Regelung nicht erfasst, sei aus Gründen der Rechtssicherheit eine Klarstellung in § 20 Absatz 1 Nummer 1 EStG aufgenommen worden. Entsprechendes gelte für § 17 Absatz 1 Satz 3 EStG.

Auf andere Regelungen, die nicht die Besteuerung nach dem Einkommen betreffen würden, wirke sich die Option zur Körperschaftsteuer dagegen nicht unmittelbar aus. Daher werde z. B. in § 1 des Forschungszulagengesetzes ausdrücklich geregelt, dass optierende Gesellschaften als Steuerpflichtige i. S. d. Körperschaftsteuergesetzes anspruchsberechtigt seien (Umdruck zu § 1 Absatz 1 Satz 2 – neu – FZulG).

Die **Fraktion der AfD** bezeichnete den Gesetzentwurf als „mit heißer Nadel gestrickt“. Sie kritisierte das vorgeschlagene Optionsmodell aus folgenden Gründen:

- Einzelunternehmen und auch die Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GbR) würden nicht erfasst.
- Bei Optierung komme es zu einer zwingenden Aufdeckung des nachversteuerungspflichtigen Betrags und damit zu einer Nachversteuerung der Altrücklagen, wenn von § 34a EStG in das Optionsmodell gewechselt werde.
- Es komme zu einem Wegfall des Sonderbetriebsvermögens. Deshalb müsse es entweder steuerlich eingelegt (dagegen sprächen viele außersteuerliche Gründe) oder zurückbehalten werden.
- Es gebe ungeklärte Folgen im internationalen Steuerrecht, beispielsweise Quellensteuerreduzierungen, DBA-Wirkungen, Qualifikationskonflikte bezüglich ATAD etc.
- Die Möglichkeit einer Organschaft entfalle.

- Das Modell sei extrem beratungs- und rechtsfolgenintensiv, und deshalb nur für große und strukturell einfach gegliederte Personengesellschaften praktikabel.

Die Diskussion um eine Verbesserung des § 34a EStG habe man mit Interesse verfolgt, da die an diese Regelung gestellten Erwartungen nicht erfüllt worden seien. Die Fraktion der AfD kritisiere den gegenwärtigen § 34a EStG wegen der gesetzlich festgelegten Verwendungsreihenfolge bei Entnahmen, wodurch Altrücklagen „eingesperrt“ würden. Die Effektivbesteuerung bei thesaurierten Gewinnen liege nicht bei 28,25 Prozent, sondern tatsächlich bei 36 Prozent. Die Ausschüttungsbelastung sollte einer Günstigerprüfung unterliegen.

Den Vorschlag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die Thesaurierungsbegünstigung zu verbessern, halte die Fraktion der AfD für grundsätzlich sinnvoll, da damit größere Wirkungen als mit dem Optionsmodell zu erzielen seien.

Die **Fraktion der FDP** enthielt sich beim vorliegenden Gesetzentwurf. Dieser gehe in die richtige Richtung. Seit 2019 kenne man die wiederholten Hinweise auf das Papier der Fraktion der CDU/CSU zur Modernisierung des Unternehmensteuerrechts. Es sei zu begrüßen, dass ein Teil davon in der Koalition umgesetzt worden sei.

Die Verbesserung der Thesaurierungsbegünstigung nach § 34a EStG sei weiterhin ein wichtiger Punkt. Die Fraktion der FDP begrüße, dass diese Auffassung von den anderen Fraktionen geteilt werde. Die Tatsache, dass die Thesaurierungsbegünstigung nur von einem Prozent der Personengesellschaften in Anspruch genommen werde, liege an Gestaltungsfehlern, die bis heute nicht behoben worden seien. Die Fraktion der FDP hätte es daher für sinnvoller gehalten, wenn diese Gestaltungsfehler mit dem Gesetzentwurf behoben worden wären. Den Entschließungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN begrüße man daher. Die Fraktion der FDP habe hierzu einen eigenen Antrag eingebracht, da es für einen Großteil der Personengesellschaften wichtig sei, dass sie eine bessere Thesaurierungsbegünstigung erhielten.

Die Fraktion der FDP kritisierte grundsätzlich die durch Protokollerklärungen der Koalitionsfraktionen vorgenommenen Präzisierungen. Diese sollten im Sinne der Rechtssicherheit besser auf gesetzlichem Wege erfolgen.

In der öffentlichen Anhörung sei kritisiert worden, dass Personengesellschaften wie die GbR nicht vom Optionsmodell erfasst würden und es keine Verbesserung bei der Thesaurierung gebe. Diese Punkte seien im Gesetzentwurf nicht aufgegriffen worden.

Die Fraktion der FDP begrüßte, dass für das Optionsmodell auf das Umwandlungssteuerrecht zurückgegriffen worden sei, was die Anwendung in der Praxis erleichtere.

Die Fraktion der FDP machte auf ihren Antrag zur Gewerbesteuer aufmerksam. Es habe sich gezeigt, dass die Gewerbesteuer in der Corona-Krise die falsche Steuer sei, um den Gemeinden als Hauptfinanzierungsquelle zu dienen. Daher schlage man vor, die Gewerbesteuer abzuschaffen und durch einen Hebesatz bei der Körperschaft- und Einkommensteuer zu ersetzen. Ohnehin müsse man sich über die Zukunft der Gewerbesteuer Gedanken machen, wenn auf EU-Ebene die gemeinsame Körperschaftsteuerbemessungsgrundlage eingeführt werde.

Die **Fraktion DIE LINKE** lehnte den Gesetzentwurf unter Hinweis auf die Stellungnahme des Bundesrats ab. Darin heiße es: „In der vorgelegten Form ist das Optionsmodell für die Praxis allenfalls eingeschränkt tauglich, da es in wesentlichen Teilen nur rudimentär und nicht hinreichend rechtssicher ausgestaltet und daher mit erheblicher Mehrarbeit für die Finanzbehörden verbunden ist.“ In der Anhörung habe die Mehrheit der Sachverständigen diese Maßnahme ähnlich kritisch beurteilt. Die Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen veränderten die Einschätzung zum Optionsmodell nur geringfügig.

Die Fraktion DIE LINKE überzeuge auch das von der Bundesregierung bemühte Argument nicht, wonach das Optionsmodell unkompliziert sei, da auf die geltenden Regelungen für den tatsächlichen Formwechsel zurückgegriffen werden könne. Vielmehr stelle sich in diesem Zusammenhang die Frage, was der Sinn des Optionsmodells sei, wenn bereits heute die Körperschaftsbesteuerung mittels eines Formwechsels möglich sei.

Das Optionsmodell sei von der Deutschen Steuer-Gewerkschaft in der Anhörung als „Konstrukt zur Steueroptimierung“ und von dem Sachverständigen Prof. Dr. Jarass als ein „Beschäftigungsprogramm für große Steuerberatungsfirmen“ bezeichnet worden. Die Sachverständigen in der öffentlichen Anhörung seien sich darüber hinaus einig gewesen, dass aufgrund der Steuerbelastung und Komplexität das Optionsmodell nur für große Personengesellschaften geeignet und attraktiv sei.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Zudem bewerte man kritisch, wenn mit der Optionsmöglichkeit auch die Möglichkeit für Unternehmen eröffnet werde, sich wie eine Kapitalgesellschaft besteuern lassen zu können, ohne dabei die aus Unternehmenssicht nachteilige betriebliche Mitbestimmung einführen zu müssen, wie sie für Kapitalgesellschaften gelte.

Zur „Globalisierung“ der für die Umwandlung von Körperschaften maßgeblichen Teile des Umwandlungssteuergesetzes befürchte der Bundesrat in seiner Stellungnahme nicht abschätzbare Auswirkungen in Folge von Informationsdefiziten der Finanzbehörden bei der Überprüfung dieser Auslandssachverhalte. Das sei ein großes Problem. Es überzeuge auch deswegen nicht, da die Maßnahme teilweise in Widerspruch zum parallel verhandelten Gesetzentwurf zur Abwehr von Steuervermeidung (Steueroasen) stehe.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** lehnte den Gesetzentwurf ebenfalls ab. Die Stellungnahme des Bundesrates und die Anhörung hätten deutlich gemacht, wie problematisch die Option sei:

- Es bestehe ein Risiko von Steuerausfällen, wenn beispielsweise ausländische Gesellschafter beteiligt seien, da etwa Sondervergütungen anders als bei Personengesellschaften bei Kapitalgesellschaften abzugsfähig seien.
- Die Ziehung der Option erfordere bei Personengesellschaften vorab eine sehr komplexe Prüfung, ob sie sich lohne. Sie werde daher in der Regel nur für große Gesellschaften in Frage kommen.
- Für die Finanzverwaltungen bestehe ein riesiger Aufwand bei sehr kurzen Vorlaufzeiten. Es sei unklar, wie die administrative Umsetzung erfolgen solle. Das werde noch dadurch verschlimmert, dass Wechsel in und aus der Option jährlich möglich seien.
- Die Anerkennung der Option sei im Ausland überhaupt nicht geklärt. Das Verhältnis zu Doppelbesteuerungsabkommen sei unklar, was wahrscheinlich zu weiteren Steuerausfällen führen werde.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN erneuere deswegen ihre Forderung, dass es wichtiger gewesen wäre, die Thesaurierungsbegünstigung zu reformieren. Dazu habe man einen Entschließungsantrag eingebracht. Da das deutsche Steuerrecht mit dem Gesetzentwurf zudem noch komplizierter werde, erneuere man mit einem Änderungsantrag außerdem die Forderung nach der Einführung einer nationalen Anzeigepflicht für Steuergestaltungsmodelle.

Vom Ausschuss angenommene Änderungsanträge

Die vom Ausschuss angenommenen Änderungen am Gesetzentwurf auf **Drucksache 19/28656** sind aus der Zusammenstellung in der Beschlussempfehlung des Finanzausschusses ersichtlich. Die Begründungen der Änderungen finden sich in diesem Bericht unter „B. Besonderer Teil“. Die Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD brachten insgesamt 12 Änderungsanträge ein.

Voten der Fraktionen:

Änderungsantrag 1 der Koalitionsfraktionen (Option zur Körperschaftsteuer)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, AfD, FDP, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Ablehnung: -

Enthaltung: DIE LINKE.

Änderungsantrag 2 der Koalitionsfraktionen (Ausschluss der steuerlichen Rückbeziehung bei der Option zur Körperschaftsteuer)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, AfD, FDP, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Ablehnung: -

Enthaltung: DIE LINKE.

Änderungsantrag 3 der Koalitionsfraktionen (Rückoption bei Ausscheiden des vorletzten Gesellschafters)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, AfD

Ablehnung: -

Enthaltung: FDP, DIE LINKE., BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Änderungsantrag 4 der Koalitionsfraktionen (Forschungszulagengesetz)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, AfD, FDP, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Ablehnung: DIE LINKE.

Enthaltung: -

Änderungsantrag 5 der Koalitionsfraktionen (Folgeanpassung im Bewertungsrecht und Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuerrecht)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, AfD, FDP

Ablehnung: -

Enthaltung: DIE LINKE., BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Änderungsantrag 6 der Koalitionsfraktionen (Anwendungsregelung zur Option zur Körperschaftsteuer)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, AfD, FDP, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Ablehnung: DIE LINKE., BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Enthaltung: -

Änderungsantrag 7 der Koalitionsfraktionen (Grunderwerbsteuer bei optierenden Gesellschaften)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, AfD, FDP, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Ablehnung: -

Enthaltung: DIE LINKE.

Änderungsantrag 8 der Koalitionsfraktionen (Internationale Qualifikationskonflikte)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, AfD, FDP, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Ablehnung: -

Enthaltung: DIE LINKE.

Änderungsantrag 9 der Koalitionsfraktionen (Anwendungsregelung Wechsel zur Einlagenlösung)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, AfD, FDP

Ablehnung: -

Enthaltung: DIE LINKE., BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Änderungsantrag 10 der Koalitionsfraktionen (Ersetzung des Begriffs Erwerbs- und Wirtschaftsge-nossenschaft durch Genossenschaft)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, AfD, FDP, DIE LINKE., BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Ablehnung: -

Enthaltung: -

Änderungsantrag 11 der Koalitionsfraktionen (Hinzurechnungsbesteuerung)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, AfD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Ablehnung: FDP

Enthaltung: DIE LINKE.

Änderungsantrag 12 der Koalitionsfraktionen (Zeitliche Erweiterung der vorübergehenden Verlängerung der Re-investitionsfristen des § 6b EStG und weitere Verlängerung Investitionsfrist § 7g EStG)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, AfD, FDP, DIE LINKE., BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Ablehnung: -

Enthaltung: -

Vom Ausschuss abgelehnter Änderungsantrag

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** brachte zum Gesetzentwurf einen Änderungsantrag ein.

Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Nationale Anzeigepflicht)

„Änderung

I. Artikel 9 wird wie folgt gefasst:

Artikel 9**Änderung der Abgabenordnung**

Die Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), die zuletzt durch Artikel 28 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Nach der Angabe zu § 138i wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 138j Pflicht zur Mitteilung innerstaatlicher Steuergestaltungen“

b) Die Angabe zu § 138j wird wie folgt geändert:

„§ 138k Auswertung der Mitteilungen grenzüberschreitender Steuergestaltungen“

c) Die Angabe zu § 138k wird wie folgt geändert:

„§ 138l Angabe der grenzüberschreitenden Steuergestaltung in der Steuererklärung“

2. § 138j wird wie folgt gefasst:

(1) Wer eine innerstaatliche Steuergestaltung vermarktet, für Dritte konzipiert, organisiert oder zur Nutzung bereitstellt oder ihre Umsetzung durch Dritte verwaltet (Intermediär), hat die innerstaatliche Steuergestaltung mitzuteilen.

(2) Eine innerstaatliche Steuergestaltung im Sinne des Absatzes 1 ist jede Gestaltung,

1. die keine grenzüberschreitende Steuergestaltung im Sinne von § 138d Absatz 2 in Verbindung mit § 138e ist,

2. die eine Steuer vom Einkommen oder Vermögen, die Gewerbesteuer, die Erbschaft- oder Schenkungsteuer oder die Grunderwerbsteuer zum Gegenstand hat,

3. die mindestens ein Kennzeichen im Sinne von Absatz 3 aufweist und

4. von der ein verständiger Dritter unter Berücksichtigung aller wesentlichen Fakten und Umstände vernünftigerweise erwarten kann, dass der Hauptvorteil oder einer der Hauptvorteile die Erlangung eines steuerlichen Vorteils im Sinne des Absatzes 4 ist.

Eine Steuergestaltung im Sinne des Satzes 1 kann auch aus einer Reihe von Gestaltungen bestehen; in diesem Fall hat die Mitteilung nach Absatz 1 die gesamte Steuergestaltung zu enthalten.

(3) Kennzeichen im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 3 sind:

1. die Vereinbarung einer

a) Vertraulichkeitsklausel, die eine Offenlegung, auf welche Weise aufgrund der Gestaltung ein steuerlicher Vorteil erlangt wird, gegenüber anderen Intermediären oder den Finanzbehörden verbietet, oder

b) Vergütung, die in Bezug auf den steuerlichen Vorteil der Steuergestaltung festgesetzt wird; dies gilt wenn die Vergütung von der Höhe des steuerlichen Vorteils abhängt oder, wenn die Vereinbarung die Abrede enthält, die Vergütung ganz oder teilweise zurückzuerstatten, falls der mit der Gestaltung zu erwartende steuerliche Vorteil ganz oder teilweise nicht erzielt wird,

2. eine standardisierte Dokumentation oder Struktur der Gestaltung, die für mehr als einen Nutzer verfügbar ist, ohne dass sie für die Nutzung wesentlich individuell angepasst werden muss,

3. mit der Gestaltung soll derselbe steuererhebliche Sachverhalt mehreren Nutzern oder anderen Steuerpflichtigen oder einem Nutzer oder Steuerpflichtigen mehrfach zugeordnet werden,

4. die Gestaltung hat zum Gegenstand, dass

a) ein Beteiligter unangemessene rechtliche Schritte unternimmt, um ein verlustbringendes Unternehmen unmittelbar oder mittelbar zu erwerben, die Haupttätigkeit dieses Unternehmens zu beenden und dessen Verluste dafür zu nutzen, seine Steuerbelastung zu verringern,

b) steuerpflichtige Einkünfte in Vermögen, Schenkungen oder andere nicht oder niedriger besteuerte Einnahmen oder nicht steuerbare Einkünfte umgewandelt werden oder

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

c) Transaktionen durch die Einbeziehung zwischengeschalteter Unternehmen, die keine wesentliche wirtschaftliche Tätigkeit ausüben, oder Transaktionen, die sich gegenseitig aufheben oder ausgleichen, für zirkuläre Vermögensverschiebungen genutzt werden.

(4) Ein steuerlicher Vorteil im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 4 liegt vor, wenn durch die Steuergestaltung Steuern erstattet, Steuervergütungen gewährt, Steueransprüche verringert werden oder die Entstehung von Steueransprüchen verhindert oder in andere Besteuerungszeiträume oder auf andere Besteuerungszeitpunkte verschoben werden. Ist der steuerliche Vorteil einer innerstaatlichen Steuergestaltung unter Berücksichtigung aller Umstände der Steuergestaltung gesetzlich vorgesehen, gilt dieser nicht als steuerlicher Vorteil im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 4.

(5) § 138d Absatz 5 bis 7, § 138f Absatz 1, 2, und 9, § 138h sowie § 138i gelten entsprechend. § 138f Absatz 3 gilt für Intermediäre im Sinne des Absatzes 1 auch dann entsprechend, wenn sie nicht die Voraussetzungen des § 138d Absatz 4 erfüllen.

(6) Eine Mitteilungspflicht nach den Absätzen 1 bis 5 besteht nur, wenn mindestens ein Nutzer

1. eine natürliche Person ist, deren Summe der positiven Einkünfte nach § 2 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes mehr als 500 000 Euro im Kalenderjahr beträgt. Im Falle der Zusammenveranlagung ist für die Feststellung des Überschreitens des Betrags von 500 000 Euro die Summe der positiven Einkünfte eines jeden Ehegatten oder Lebenspartners maßgebend,

2. zu einem Konzern im Sinne des § 18 des Aktiengesetzes gehört,

3. zusammen mit anderen inländischen Unternehmen von einer ausländischen natürlichen oder juristischen Person, einer Mehrheit von Personen, einer Stiftung oder einem anderen Zweckvermögen beherrscht oder einheitlich geleitet wird oder mit einem ausländischen Unternehmen wirtschaftlich verbunden ist, oder

4. aus anderen als den in Nummern 2 und 3 genannten Gründen allgemein aneinander anschließenden Außenprüfungen unterliegen soll.

Bei Anwendung von Satz 1 sind die Verhältnisse des Kalenderjahrs maßgebend, das dem Kalenderjahr vorausgeht, in dem das mitteilungspflichtige Ereignis eingetreten ist. Der Nutzer hat dem Intermediär die für die Anwendung von Satz 1 erforderlichen Daten mitzuteilen.“

3. Der vorherige § 138j wird zu § 138k und wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird das Wort „grenzüberschreitender“ durch das Wort „über“ ersetzt.

2. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird nach der Angabe „138h“ die Angabe „und 138j“ eingefügt.

b) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Das Wort „grenzüberschreitenden“ wird gestrichen.

bb) Nach der Angabe „§138d Absatz 2“ wird die Angabe „und § 138j Absatz 2“ eingefügt.

3. Absatz 2 und 3 wird wie folgt geändert:

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

a) Nach der Angabe „138h“ wird die Angabe „138j“ eingefügt.

b) Das Wort „grenzüberschreitenden“ wird gestrichen.

4. Absatz 5 wird wie folgt geändert:

a) Nach dem Wort „Mitteilungen“ wird die Angabe „nach den §§ 138f bis 138h und 138j“ eingefügt.

b) Das Wort „grenzüberschreitenden“ wird gestrichen.

4. Der vorherige § 138k wird zu § 138l und wie folgt geändert:

1. Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Im ersten Halbsatz wird nach dem Wort „Union“ die Angabe „oder eine innerstaatliche Steuergestaltung nach § 138j“ eingefügt.

b) Im zweiten Halbsatz wird das Wort „grenzüberschreitenden“ gestrichen.

2. In Satz 2 Nummer 2 werden vor dem ersten Wort „der“ die Wörter „im Falle von grenzüberschreitenden Steuergestaltungen“ eingefügt.

5. § 379 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe e wird wie folgt geändert:

a) Das Wort „oder“ wird durch ein Komma ersetzt.

b) Nach der Angabe „Absatz 2“ wird die Angabe „§ 138j“ eingefügt.

c) Das Wort „grenzüberschreitende“ wird gestrichen.

2. Absatz 7 wird wie folgt geändert:

a) Die Zahl „25.000“ wird durch die Zahl „50.000“ ersetzt.

b) Nach Satz 1 wird der folgende Satz eingefügt:

„In Fällen, in denen der tatsächliche oder voraussichtliche Wert einer nicht oder nicht rechtzeitig übersendeten Mitteilung oder diese zur Verfügung stehende Angaben nicht vollständig enthält, mindestens 50.000 Euro beträgt, ist zusätzlich zur Geldbuße nach Satz 1 eine Geldbuße im Ermessen der Finanzbehörden ausgehend vom tatsächlichen oder voraussichtlichen Wert der Steuergestaltung festzusetzen, maximal jedoch 500.000 Euro.“

II. Artikel 10 wird wie folgt gefasst:

Artikel 10

Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung

Das Einführungsgesetz zur Abgabenordnung vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341; 1977 I S. 667), das zuletzt durch Artikel 29 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 33 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird nach dem Wort „Steuergestaltungen“ die Angabe „nach den §§ 138f bis g der Abgabenordnung und ab dem 01. Januar 2022 auch über innerstaatliche Gestaltungen

nach 138j der Abgabenordnung, wobei die Anzahl nach Art der Mitteilung anzugeben ist,“ eingefügt.

bb) Nach Nummer 1 werden die folgenden Nummern 2 bis 4 eingefügt:

„2) Bezeichnung und Zusammenfassung des Inhalts der nach Buchstabe a) mitgeteilten Steuergestaltungen, wobei gleiche Steuergestaltungen zu Gruppen zusammengefasst werden,

3) Einzelheiten zu den einschlägigen Rechtsvorschriften, im Falle grenzüberschreitender Steuergestaltungen auch die aller betroffenen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die unmittelbar die Grundlage der grenzüberschreitenden Steuergestaltung bilden,

4) den kumulierten tatsächlichen oder voraussichtlichen wirtschaftlichen Wert der einzelnen Gruppen gemeldeter Steuergestaltungen und”

cc) Die vorherige Nummer 2 wird Nummer 5 und wie folgt geändert:

aaa) Am Ende von Buchstabe b) wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

bbb) Nach Buchstabe b) wird folgender Buchstabe c) angefügt:

„c) keine Handlungen im Sinne der Buchstaben a) und b) zu veranlassen und Gestaltung als vom Gesetzgeber intendiert zu werten.“

dd) In Satz 2 wird die Angabe „Nummer 2“ durch die Angabe „Nummern 2 und 5“ ersetzt.

b) Nach Absatz 5 werden die folgenden Absätze 6 und 7 angefügt:

„(6) § 138j der Abgabenordnung in der am 1. Juli 2021 geltenden Fassung ist ab dem 1. Juli 2021 in allen Fällen anzuwenden, in denen der erste Schritt einer mitteilungspflichtigen innerstaatlichen Steuergestaltung nach dem 30. Juni 2021 umgesetzt wird.

(7) § 379 der Abgabenordnung in der am 1. Juli 2021 geltenden Fassung ist erstmals für Fälle anzuwenden, in denen der erste Schritt einer mitteilungspflichtigen innerstaatlichen Steuergestaltung nach dem 30. Juni 2021 umgesetzt wird.“

2. § 34 wird wie folgt gefasst:

„§ 34

Vorabverständigungsverfahren

§ 89a der Abgabenordnung in der am ... [einsetzen: Tag nach der Verkündung des vorliegenden Änderungs-gesetzes] geltenden Fassung ist erstmals auf Anträge anzuwenden, die nach dem ... [einsetzen: Tag der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes] bei der zuständigen Behörde eingegangen sind. § 178a der Abgaben-ordnung in der Fassung des Gesetzes vom 13. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2878) ist letztmals auf Anträge anzuwenden, die am ... [einsetzen: Tag der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes] bei der zuständigen Behörde eingegangen sind.“

III. Artikel 11 wird wie folgt gefasst:

Artikel 11

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Begründung

Zu I.

Zu Nr. 1

Inhaltsübersicht

Es handelt sich um eine Folgeänderung aus der Einfügung des § 138j AO -neu-.

Zu Nr. 2

§ 138j AO - neu -

Mit dieser Regelung wird eine Mitteilungspflicht für bestimmte innerstaatliche Steuergestaltungen eingeführt. Sie ergänzt damit die Mitteilungspflicht grenzüberschreitender Steuergestaltungen im Sinne der §§ 138d bis 138i AO.

Absatz 1

§ 138j Absatz 1 Satz 1 AO-E bestimmt zunächst allgemein, dass Intermediäre, die eine innerstaatliche Steuergestaltung konzipieren, vermarkten, organisieren oder zur Nutzung bereitstellen oder die Umsetzung einer solchen Steuergestaltung verwalten, zur Mitteilung einer solchen Gestaltung verpflichtet sind. Die Definition des Intermediärs knüpft dabei - ebenso wie die Regelungen über die Mitteilungspflicht grenzüberschreitender Steuergestaltungen - an die Mitwirkung bei den verschiedenen Stadien einer Steuergestaltung an.

Absatz 2

§ 138j Absatz 2 AO-E definiert die innerstaatliche Steuergestaltung, die im Sinne dieser Regelung mitteilungs-pflichtig ist. Dabei werden vier Voraussetzungen genannt, die kumulativ erfüllt sein müssen:

– Die Steuergestaltung darf nicht in den Anwendungsbereich des § 138d Absatz 2 AO fallen. Hierdurch wird deutlich, dass § 138j AO-E auf rein innerstaatliche Steuergestaltungen abzielt und als Ergänzung der Regelungen des §§ 138d bis 138i AO anzusehen ist. Doppelmeldungen sollen hierdurch vermieden werden.

– Die Steuergestaltung muss eine der in § 138j Absatz 2 Nummer 2 AO-E genannten Steuerarten zum Gegenstand haben. In Betracht kommen demnach Steuergestaltungen, die sich auf Steuern vom Einkommen oder Vermögen (z. B. Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer), die Gewerbesteuer, die Erbschaft- oder Schenkungsteuer oder die Grunderwerbsteuer auswirken sollen. – Es muss mindestens ein Kennzeichen im Sinne des § 138j Absatz 3 AO-E vorliegen.

– Außerdem muss aus Sicht eines unvoreingenommenen Dritten der zu erwartende Hauptvorteil oder einer der Hauptvorteile der Gestaltung die Erlangung eines steuerlichen Vorteils sein. Bei der Gestaltung muss dabei die günstige Auswirkung des steuerlichen Vorteils im Vordergrund stehen. Der Mitteilungspflichtige kann das Gegenteil nachweisen, indem er zwingende außersteuerliche (insbesondere wirtschaftliche) Gründe für die konkrete Strukturierung einer Transaktion darlegt, so dass steuerliche Vorteile dadurch in den Hintergrund rücken. Wann ein für die Mitteilungspflicht relevanter steuerlicher Vorteil vorliegt, bestimmt § 138j Absatz 4 AO-E.

Absatz 3

§ 138j Absatz 3 AO-E enthält eine abschließende Aufzählung der für eine Mitteilungspflicht innerstaatlicher Steuergestaltungen relevanten Kennzeichen, wobei das Vorliegen eines dieser Kennzeichen ausreicht.

§ 138j Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe a AO-E bestimmt - ebenso wie § 138e Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a AO - eine vertragliche Vertraulichkeitsklausel als Kennzeichen einer potenziell mitzuteilenden Steuergestaltung. Ge-

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

setzliche und standesrechtliche Verschwiegenheitspflichten fallen nicht in den Anwendungsbereich des Kennzeichens. Erfasst werden dagegen solche Vereinbarungen, die eine Offenlegung der Gestaltung gegenüber anderen Intermediären oder der Finanzverwaltung verbieten. Im Übrigen wird auf die Begründung zu § 138e Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a AO-E verwiesen.

In § 138j Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe b AO-E wird - ebenso wie § 138e Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b AO-E - die Vergütung des Intermediärs als Kennzeichen dahingehend definiert, dass diese von der Höhe des steuerlichen Vorteils abhängt. Diese Abhängigkeit bei der Festsetzung der Vergütung kann ein Indiz für das Vorliegen rein steuerlich motivierter Gestaltungen sein.

Die in § 138j Absatz 3 Nummer 2 AO-E definierten Kennzeichen sollen Gestaltungen erfassen, die in einer Vielzahl weiterer Fälle in im Wesentlichen gleicher Weise eingesetzt werden können (Standardisierung). Die Standardisierung kann sich sowohl auf die (äußere) Dokumentation als auch die (innere) Struktur der Gestaltung beziehen. Kleinere Anpassungen an die individuellen Bedürfnisse der verschiedenen Steuerpflichtigen sind für die Beurteilung der Standardisierung unbeachtlich.

Nach § 138j Absatz 3 Nummer 3 AO-E ist die Zuordnung desselben steuererheblichen Sachverhalts zu mehreren Nutzern oder Steuerpflichtigen oder mehrfach zu einem Nutzer oder Steuerpflichtigen ein die Mitteilungspflicht auslösendes Kennzeichen. Damit sollen Konstellationen erfasst werden, die zu einer gesetzlich nicht vorgesehenen Mehrfachberücksichtigung führen und daher zu einer Verringerung von Steueransprüchen beitragen.

§ 138j Absatz 3 Nummer 4 Buchstabe a AO-E erfasst - ebenso wie § 138e Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a AO - Fälle der Verlustnutzung, in denen von einem Beteiligten unangemessene rechtliche Schritte planmäßig unternommen werden, um ein laufendes verlustbringendes Unternehmen (auch mittelbar) zu erwerben und die Haupttätigkeit des Unternehmens zu beenden. Der Erwerb von Unternehmen, deren Betrieb im Zeitpunkt des Erwerbs bereits eingestellt war oder die inzwischen Gewinne erwirtschaften, wird von dem Kennzeichen nicht erfasst.

§ 138j Absatz 3 Nummer 4 Buchstabe b AO-E umfasst - ebenso wie § 138e Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b AO - als Kennzeichen solche Fälle, bei denen steuerpflichtige Einkünfte in Vermögen, Schenkungen oder andere nicht oder niedriger besteuerte Einnahmen oder nicht steuerbare Einkünfte umgewandelt werden und damit eine höhere Besteuerung vermieden wird.

Schließlich definiert § 138j Absatz 3 Nummer 4 Buchstabe c AO-E als Kennzeichen die zirkuläre Vermögensverschiebung durch die Einbeziehung zwischengeschalteter Unternehmen ohne primäre wirtschaftliche Funktion oder durch andere neutrale Transaktionen. Bei zirkulären Transaktionen ist grundsätzlich davon auszugehen, dass es sich um mindestens zwei Transaktionen handeln muss und dass das betroffene Vermögen nach einer Reihe von Transaktionen wieder zum ursprünglichen Nutzer bzw. Steuerpflichtigen zurück gelangt. Für eine solche Transaktion genügt bereits der Übergang der wirtschaftlichen Zuordnung für eine juristische Sekunde. Wesentlich ist auch, dass die Transaktionen einem Gesamtplan folgen.

Nach § 138j Absatz 3 Satz 2 AO-E gilt ein Intermediär nicht als „an der Gestaltung Beteiligter“ im Sinne von § 138j Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 Buchstabe a AO-E, soweit er im Zusammenhang mit der mitteilungspflichtigen Steuergestaltung nur solche Tätigkeiten ausübt, durch die er nach § 138j Absatz 1 AO-E die Stellung eines Intermediärs erlangt hat.

Absatz 4

§ 138j Absatz 4 AO-E enthält eine abstrakte Definition eines steuerlichen Vorteils im Sinne des § 138j Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 AO-E. Dieser steuerliche Vorteil kann in der Reduktion oder Verschiebung der Entstehung von Steueransprüchen, in der Erstattung von Steuerbeträgen oder der Gewährung von Steuervergütungen bestehen. Die Entstehung des maßgeblichen steuerlichen Vorteils ist hierbei auf die deutsche Ertragshoheit beschränkt, da alle anderen Fälle unter den Anwendungsbereich des § 138d AO fallen. Der Begriff des steuerlichen Vorteils im Sinne dieser Vorschrift ist nicht deckungsgleich mit dem Begriff des Steuervorteils im Sinne des § 370 AO.

Ist der steuerliche Vorteil einer innerstaatlichen Steuergestaltung unter Berücksichtigung aller Umstände der Steuergestaltung gesetzlich vorgesehen, gilt dieser nach § 138j Absatz 4 Satz 2 AO-E nicht als steuerlicher Vorteil im Sinne der Vorschrift. Ob ein steuerlicher Vorteil für den konkreten Fall ausdrücklich im Gesetz vorgesehen ist, ergibt sich im Einzelfall nicht nur aus dem Wortlaut der Norm, sondern unter Berücksichtigung aller Umstände der konkreten Gestaltung und vorrangig aus der Teleologie der gesetzlichen Regelung. Nur aufgrund der Übereinstimmung mit dem gesetzgeberischen Willen, bestimmte Konstellationen einer von der Regelbesteuerung

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

abweichenden „günstigeren“ Besteuerung zu unterwerfen, kann eine Gestaltung vom Anwendungsbereich ausgenommen werden.

Absatz 5

§ 138j Absatz 5 AO-E verweist auf verschiedene Regelungen, die für die Mitteilungspflicht grenzüberschreitender Steuergestaltungen gelten und entsprechend auch für die Mitteilungspflicht für innerstaatliche Steuergestaltungen entsprechend anzuwenden sind:

- Definition des Nutzers (§ 138d Absatz 5 AO),
- Anzeigepflicht selbst konzipierende Nutzer (§ 138d Absatz 6 AO),
- Voraussetzungen für den Ausschluss von Intermediären als an der Gestaltung Beteiligter (§ 138d Absatz 7 AO)
- Mitteilung gegenüber dem Bundeszentralamt für Steuern nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz über die amtlich bestimmte Schnittstelle (§ 138f Absatz 1 AO),
- Frist für die Mitteilung der Steuergestaltung (§ 138f Absatz 2 AO),
- Mitteilungspflicht mehrerer Intermediäre für dieselbe Steuergestaltung (§ 138f Absatz 9 AO),
- Mitzuteilende allgemeine Daten und Vergabe einer Registriernummer (§ 138f Absatz 3 AO),
- Prüfung und Bewertung der Steuergestaltung durch das Bundeszentralamt für Steuern und Verfahrensregelungen (§ 138h Absatz 1 und 2 und § 138i AO).
- § 138j Absatz 5 Satz 2 AO-E stellt klar, dass es bei der entsprechenden Anwendung des § 138f Absatz 3 AO-E - anders als bei grenzüberschreitenden Steuergestaltungen - unerheblich ist, ob der Intermediär einen Inlandsbezug gemäß § 138d Absatz 4 AO-E aufweist oder nicht. Absatz 6

Abschließend begrenzt § 138j Absatz 6 Satz 1 AO-E die Mitteilungspflicht innerstaatlicher Steuergestaltungen, wobei es ausreicht, dass nur ein Nutzer derselben Steuergestaltung die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt:

Bei natürlichen Person als Nutzern soll nach Nummer 1 eine Mitteilungspflicht bestehen, wenn die Summe ihrer positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Absatz 1 EStG mehr als 500 000 Euro im Kalenderjahr beträgt. Im Fall der Zusammenveranlagung ist für die Feststellung des Überschreitens des Betrags von 500 000 Euro die Summe der positiven Einkünfte eines jeden Ehegatten oder Lebenspartners maßgebend.

Nummer 2 und 3 begründen eine Mitteilungspflicht bei Nutzern, die keine natürlichen Personen sind, in den in § 4 Absatz 2 der Betriebsprüfungsordnung genannten Fällen.

Schließlich umfasst die Mitteilungspflicht auch solche Nutzer, die aus anderen als den in Nummern 2 und 3 genannten Gründen allgemein aneinander anschließenden Außenprüfungen unterliegen sollen (Nummer 4).

Maßgebend für die Anwendung der Ausnahmeregelungen in Satz 1 sind die Verhältnissen des Kalenderjahrs, das dem Jahr vorausgeht, in dem das die Mitteilungspflicht auslösende Ereignis eingetreten ist (§ 138j Absatz 6 Satz 2 AO-E). Der Nutzer ist dabei verpflichtet, dem Intermediär die erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen (§ 138j Absatz 6 Satz 3 AO-E), eine Pflicht zur Vorlage des Steuerbescheids oder anderer Unterlagen (z. B. Gewinnermittlung) besteht allerdings nicht.

Zu Nummer 3 und 4

Redaktionelle Folgeänderungen aus der Einführung des neuen § 138j AO.

Zu Nummer 5

Durch die Ergänzung in § 379 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe e AO-E wird die vorsätzliche oder leichtfertige Verletzung der Mitteilungspflicht nach § 138j Absatz 1 bis 4 AO-E als Ordnungswidrigkeit bestimmt. Darüber hinaus wird der Bußgeldrahmen deutlich angehoben. Wird gegen die Anzeigepflichten für Steuergestaltungen verstoßen und ist der tatsächliche oder voraussichtliche Wert besonders hoch, ist eine zusätzliche Geldbuße in Abhängigkeit des Wertes der Steuergestaltung von maximal 500.000 Euro festzusetzen.

Zu II.

Zu Nummer 1

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Um dem Finanzausschuss des Deutschen Bundestages einen umfassenden Einblick in die mitgeteilten Steuergestaltungen zu verschaffen, werden die Angaben des durch das Bundesministerium der Finanzen zu erstattenden Berichts ausgeweitet. Von besonderer Bedeutung sind dabei die Ergänzungen der Angaben des Wertes der Gestaltungen und der Einschätzung des Bundesfinanzministeriums, dass bestimmte Steuergestaltungen als vom Gesetzgeber intendiert angesehen werden.

Zu Nummer 2:

Es handelt sich um eine formale Änderung.“

Voten der Fraktionen:

Zustimmung: DIE LINKE., BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Ablehnung: CDU/CSU, SPD, AfD, FDP

Enthaltung: -

Vom Ausschuss abgelehnte Entschließungsanträge

Die **Fraktion der FDP** brachte zum Gesetzentwurf einen Entschließungsantrag ein.

Entschließungsantrag der Fraktion der FDP (LuF, § 6b EStG)

„In die Beschlussempfehlung des Finanzausschusses zum Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 19/28656 ist folgende Ausschlussentschließung aufzunehmen:

Der Bundestag wolle beschließen:

Im Wege einer Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates (nach §52 Abs. 14 S. 6 EStG) oder einer gesetzlichen Regelung dafür Sorge zu tragen, dass die Frist für die Übertragung stiller Reserven bei der Veräußerung bestimmter Anlagegüter verlängert wird.

Begründung

§ 6b EStG erlaubt die Übertragung stiller Reserven bei der Veräußerung bestimmter Anlagegüter. Dies umfasst sowohl den Aufwuchs auf Grund und Boden, wie auch den dazugehörigen Grund und Boden selbst, wenn der Aufwuchs zu einem land- und forstwirtschaftlichen Betriebsvermögen gehört.

§6b EStG erlaubt die bei der Veräußerung von Grund und Boden und Gebäuden aufgedeckten stillen Reserven auf neu angeschaffte Wirtschaftsgüter der gleichen Art zu übertragen. Die Übertragsfrist beträgt im Regelfall vier Jahre bis zum Ende des Wirtschaftsjahres. Schon im Jahr 2020 gab es bei vielen Betrieben Schwierigkeiten bei der Übertragung, da Investitionen nicht zeitgerecht wegen der Corona Pandemie umgesetzt werden konnten. Der Gesetzgeber hat daher gehandelt und die Frist um ein Jahr verlängert. Im zweiten Corona –Steuerhilfegesetz gab es eine vorübergehende Verlängerung der Reinvestitionsfristen des § 6b EStG um ein Jahr, § 52 Abs. 14 Sätze 4 ff. EStG. Gleichzeitig hat man eingerichtet, dass eine erneute Verlängerung im Verordnungswege durch das BMF bei Bedarf ermöglicht wurde. Im Gesetz heißt es: „Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die in Satz 5 genannten Fristen für das nach dem 31. Dezember 2020 und längstens vor dem 1. Januar 2022 endende Wirtschaftsjahr um ein Jahr zu verlängern, wenn die Rücklage wegen § 6b Absatz 3 Satz 5, Absatz 8 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Absatz 3 Satz 5 oder Absatz 10 Satz 8 am Schluss dieses Wirtschaftsjahres aufzulösen wäre, wenn dies auf Grund fortbestehender Auswirkungen der COVID-19-Pandemie in der Bundesrepublik Deutschland geboten erscheint.“ (§52 Abs. 14 S. 6 EStG).

Leider hat sich das Bundesministerium der Finanzen bis dato nicht bewegt, um die Verlängerung anzuordnen. Das ist für Land- und Forstwirte besonders misslich, da das landwirtschaftliche Wirtschaftsjahr bereits zum 30.6.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

endet. Es gilt nun, für die Landwirtschaft Rechtssicherheit zu schaffen. Sachliche Gründe für eine Nicht-Verlängerung dürfte es nach Ansicht der Fragesteller nicht geben.

Landwirtschaftliche Betriebe haben in der Corona Krise fortwährend dafür gesorgt, dass die Bevölkerung adäquat versorgt wurde. Die Krise hat allerdings auch dazu geführt, dass bestimmte Investitionen nicht zeitgerecht durchgeführt werden konnten. Diesen Umstand hat die Landwirtschaft nicht zu vertreten. Die Verlängerung der Investitionsmöglichkeiten ist eine sinnvolle Maßnahme für die Landwirtschaft.“

Voten der Fraktionen:

Zustimmung: AfD, FDP

Ablehnung: CDU/CSU, SPD, DIE LINKE., BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Enthaltung: -

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** brachte zum Gesetzentwurf einen Entschließungsantrag ein.

Entschließungsantrag 1 der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Thesaurierungsbegünstigung verbessern)

„Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Seit Jahren debattiert die aktuelle Große Koalition über eine Reform der Unternehmensbesteuerung (vgl. z.B.: <https://www.n-tv.de/politik/Altmaier-will-Unternehmenssteuern-aendern-article21398104.html>). Dabei waren die Verbesserung bei der Thesaurierungsoption und die mögliche Einführung eines Optionsmodells stets Teil der innerkoalitionären Debatte. Kurz vor Ablauf der 19. Legislaturperiode hat das Finanzministerium den Gesetzentwurf zur Modernisierung des Körperschaftsteuerrechts vorgelegt. Weder den Verbänden noch den Ländern wurde durch die kurze Frist die Möglichkeit eingeräumt, rechtzeitig und adäquat zum Vorhaben Stellung zu beziehen. Im Ergebnis wird ein Gesetz vorgelegt, das nur sehr wenigen Unternehmen zugutekommt und die Finanzverwaltungen der Länder aufgrund vieler nicht geklärter Rechtsfragen und der kurzen Vorlaufzeit vor kam zu bewältigende Aufgaben stellt. So ist etwa die Frage der Behandlung von Sonderbetriebsvermögen weitgehend offen, ebenso wie einige im Zusammenhang mit der Beteiligung ausländischer Gesellschafter auftretende Probleme. Gleichzeitig sind schon jetzt erhebliche unerwünschte Gestaltungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit der Optionsziehung erkennbar (siehe z.B. die Stellungnahme des Sachverständigen Prof. Dr. Lorenz Jarass, <https://www.bundestag.de/resource/blob/837712/67cbbfadcf5ae6e2aa4bae98510f54a6/06-Jarass-data.pdf>).

Auf Verbesserungen bei der Thesaurierungsmöglichkeiten wurde indes gänzlich verzichtet. So wurde die Chance vertan, ein bestehendes Instrument breiter für mehr Unternehmen nutzbar zu machen. Die gewählte Einführung des Optionsmodells nutzt in der vorgeschlagenen Ausgestaltung wohl nur den großen Personenunternehmen, die schon jetzt von der Thesaurierungsbegünstigung profitieren. Die fehlenden Fristen zur Wahl der Option und zur Bindung an diese Wahl haben zu großer Verunsicherung in der Finanzverwaltung geführt. Unternehmen und ihre Steuerberater*innen werden jedes Jahr vor die Frage gestellt, welche Steueroption für sie die günstigere ist. Das erzeugt Aufwand und Beratungsbedarf.

II. *Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, auf die Einführung des Optionsmodells zum 01.01.2022 zu verzichten und stattdessen die Thesaurierungsbegünstigung über den § 34a Einkommensteuergesetz zu reformieren, um sie für mehr Unternehmen nutzbar bzw. wirtschaftlich attraktiver zu machen.“*

Voten der Fraktionen:

Zustimmung: FDP, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Ablehnung: CDU/CSU, SPD, AfD

Enthaltung: DIE LINKE.

B. Besonderer Teil

Zur Inhaltsübersicht

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen aus der Einfügung der neuen Artikel 9 bis 11.

Zu Artikel 1 (Änderung des Körperschaftsteuergesetzes)

Zu Nummer 3

§ 1a Absatz 1

§ 1a Absatz 1 Satz 1 KStG ist unverändert.

§ 1a Absatz 1 Satz 2 bis 5 KStG enthalten eine Bestimmung zu Form und Frist des Antrags auf Option zur Körperschaftsteuer sowie dem Adressaten des Antrags.

Infolge des Petitums des Bundesrates, den Finanzämtern einen längeren Vorlauf zur Vorbereitung der mit der Option zur Körperschaftsteuer verbundenen verwaltungsseitigen Schritte (Anpassung Vorauszahlungen, Abgabe der Akten etc.) einzuräumen, wird die Frist zur Stellung des Antrags auf spätestens einen Monat vor Beginn des Wirtschaftsjahres, für das die Option erstmals gelten soll, vorverlegt. Zudem ist der Antrag grundsätzlich nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung abzugeben. In Härtefällen ist auch ein schriftlicher Antrag nach amtlichem Muster möglich.

Bislang sieht der Gesetzentwurf als Adressaten des Antrags das Finanzamt vor, das für die gesonderte und einheitliche Feststellung der Einkünfte der Personenhandels- oder Partnerschaftsgesellschaft zuständig ist. Ergänzungsbedarf besteht insoweit noch in Bezug auf Gesellschaften, für die die Einkünfte bislang nicht gesondert und einheitlich festgestellt werden, insbesondere, wenn nur ein Gesellschafter im Inland unbeschränkt steuerpflichtig ist. In diesem Fall ist der Antrag bei dem für die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer des Gesellschafters zuständigen Finanzamt zu stellen (Satz 3). Erzielt eine Personenhandels- oder Partnerschaftsgesellschaft ausschließlich Einkünfte, die dem Steuerabzug unterliegen, ist der Antrag beim Bundeszentralamt für Steuern zu stellen (Satz 4). Hat die optierende Gesellschaft in diesen Fällen allerdings ihren Sitz im Inland, wird sie durch Ausübung der Option gemäß § 1 Absatz 1 KStG unbeschränkt steuerpflichtig. Der Antrag ist daher nach Satz 5 in entsprechender Anwendung des § 20 Absatz 2 AO bei dem Finanzamt zu stellen, in dessen Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat.

§ 1a Absatz 2 Satz 3

Im Regierungsentwurf soll die steuerliche Rückwirkung bei Ausübung der Option zur Körperschaftsteuer durch eine Nichtanwendung von § 20 Absatz 5 Satz 2 und 3 sowie Absatz 6 UmwStG ausgeschlossen werden. Da es

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

sich bei der Option um einen fiktiven Formwechsel handelt, für den § 25 Satz 2 UmwStG eine Sonderregelung enthält, ist stattdessen die Anwendung von § 9 Satz 3 UmwStG auszuschließen.

§ 1a Absatz 4 Satz 3

Die Regelung für die Rückoption ist an die Änderungen in § 1a Absatz 1 KStG anzupassen.

§ 1a Absatz 4 Satz 5 und 6

Da eine Ausübung der Option für Einzelunternehmer nicht vorgesehen ist, ordnet Satz 5 an, dass die Beendigung der Besteuerung nach Körperschaftsteuergrundsätzen auch ohne Antrag erfolgt, wenn die Personengesellschaft auf Grund des Ausscheidens des vorletzten Gesellschafters zivilrechtlich beendet wird. Erfüllt der verbleibende Gesellschafter die persönlichen Voraussetzungen eines übernehmenden Rechtsträgers einer Umwandlung einer Kapitalgesellschaft im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 UmwStG (insbesondere Personenhandelsgesellschaft, Partnerschaftsgesellschaft, GmbH, AG, KGaA, eG und natürliche Person – vgl. BMF-Schreiben vom 11. November 2011, BStBl I S. 1314 Rdnr. 01.10) oder des § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 UmwStG, gilt die optierende Gesellschaft als aufgelöst und auf den verbleibenden Gesellschafter verschmolzen bzw. gilt ihr Vermögen als auf den verbleibenden Gesellschafter übertragen. Im Fall eines unterjährigen Ausscheidens des vorletzten Gesellschafters ist auf diesen Zeitpunkt eine gesonderte Übertragungsbilanz aufzustellen. Die Regelungen über die steuerliche Rückwirkung finden auf die Rückoption keine Anwendung. Ist der letzte verbleibende Gesellschafter eine Personengesellschaft oder natürliche Person, finden die §§ 3 ff. UmwStG entsprechend Anwendung, handelt es sich um eine Körperschaft, finden die §§ 11 ff. UmwStG entsprechend Anwendung. Dies gilt sinngemäß auch für vergleichbare Umwandlungen im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 UmwStG.

Für alle anderen Fälle bestimmt Satz 6, dass die optierende Gesellschaft als aufgelöst und ihr Vermögen als an die Gesellschafter ausgeschüttet gilt. § 11 KStG ist insoweit entsprechend anzuwenden.

Zu Nummer 8

Zu Buchstabe b

§ 34 Absatz 1a - neu -

Die Anwendungsregelung stellt sicher, dass der Antrag auf Option zur Körperschaftsteuer bereits rechtzeitig im Jahr 2021 gestellt werden kann, damit die Option erstmals für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2021 beginnen, ausgeübt werden kann.

Zu Buchstabe c

§ 34 Absatz 5 Satz 2 – neu -

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeanpassung des Änderungsbefehls zum Gesetz zur Umsetzung der Anti-Steuervermeidungsrichtlinie (ATAD-Umsetzungsgesetz – ATADUmsG), das unmittelbar vor dem vorliegenden Änderungsgesetz verkündet werden soll. Der mit dem vorliegenden Änderungsgesetz einzufügende Satz wird nunmehr nach Satz 1 i. d. Fassung des ATADUmsG eingefügt.

Zu Buchstabe d

§ 34 Absatz 6d Satz 2 – neu -

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeanpassung des Änderungsbefehls zum ATADUmsG. Durch das ATADUmsG wird ein neuer Absatz 6d zur Anwendung von § 12 KStG eingefügt. Die im vorliegenden Änderungsgesetz aufzunehmende Änderung (Anwendungsregelung zu § 12 Absatz 2 KStG) wird dem Absatz 6d als Satz 2 angefügt.

Zu Buchstabe e

Einleitungssatz

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeanpassung des Änderungsbefehls zum ATADUmsG. Dort wurde der betreffende Absatz bereits in Absatz 6e umbenannt.

§ 34 Absatz 6e Satz 10 bis 16

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Die Satzverweise innerhalb des Absatz 6e sind anzupassen. Die neu angefügten Sätze stellen die Sätze 5 bis 16 dar, so dass die bisherigen Verweise auf „Satz 5“ in „Satz 9“ und der bisherige Verweis auf „Satz 7“ in „Satz 11“ anzupassen sind.

Außerdem wird durch die Änderung in Satz 11 „Bis zur Höhe“ dem Steuerpflichtigen die Möglichkeit gegeben, das Wahlrecht zur Bildung einer gewinnmindernden Rücklage auch betragsmäßig individuell ausüben zu können.

Durch die genauere Zitierung des § 3 Nummer 40 EStG sowie des § 8b KStG wird klargestellt, dass der Ertrag nach Satz 9 bzw. die Auflösungsbeträge aus der Rücklage nach Satz 11 entsprechend der Systematik der bisherigen Ausgleichspostenmethode wie begünstigte Veräußerungsgewinne zu behandeln sind.

Die übrigen Regelungen des Absatzes 6e in der Fassung des Artikel 1 Nummer 8 Buchstabe e des Regierungsentwurfs bleiben unverändert.

Zu Buchstabe e (im Entwurf) – entfällt –

§ 34 Absatz 6f und 6g

Der Änderungsbefehl ist zu streichen. Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeanpassung des Änderungsbefehls an das ATADUmsG. Dort wurden die betreffenden Absätze bereits umbenannt.

Zu Artikel 5 (Änderung des Einkommensteuergesetzes)

Zu Nummer 1

§ 13 Absatz 6 Satz 1

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung, indem der bisherige Begriff der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften durch den im Genossenschaftsgesetz (GenG) zwischenzeitlich verwandten Begriff Genossenschaften ersetzt wird.

Zu Nummer 4 – neu -

§ 50d Absatz 14 - neu -

Die Regelungen dienen der Verhinderung unbesteuerter (sog. „weißer“) und niedrigbeststeuerter Einkünfte bei internationalen Qualifikationskonflikten. Diese können sich speziell in den Fällen einer optierenden Gesellschaft im Sinne des § 1a KStG dadurch ergeben, dass der ausländische Staat die deutsche Qualifikation als Körperschaft nicht oder nicht vollständig nachvollzieht, zum Beispiel, weil er von der zivilrechtlichen Rechtsqualität als Personengesellschaft ausgeht und diese weiterhin transparent besteuert. Dadurch können „Dividenden“ der optierenden Gesellschaft an den ausländischen Anteilseigner oder Anteilsveräußerungsgewinne des ausländischen Anteilseigners unbesteuert bzw. zu niedrig besteuert bleiben.

Mit der Maßnahme wird einem Anliegen des Bundesrats entsprochen.

Zu Nummer 5 – neu -

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

§ 52 Absatz 14 Satz 4 - neu -

Mit der Regelung werden die vorübergehend verlängerten Reinvestitionsfristen des § 6b um ein weiteres Jahr verlängert. Sofern eine Reinvestitionsrücklage am Schluss des nach dem 28. Februar 2020 und vor dem 1. Januar 2021 endenden Wirtschaftsjahres noch vorhanden ist und nach § 6b Absatz 3 Satz 5, Absatz 8 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Absatz 3 Satz 5 oder Absatz 10 Satz 8 aufzulösen wäre, endet die Reinvestitionsfrist erst am Schluss des zweiten darauffolgenden Wirtschaftsjahres. Dies soll die Liquidität der Unternehmen während der COVID-19-Pandemie erhalten, indem in diesem Zeitraum keine Reinvestitionen zur Vermeidung der Rücklagenauflösung mit Gewinnzuschlag erzwungen werden.

Zu Doppelbuchstabe bb

§ 52 Absatz 14 Satz 5 - neu -

Mit der Regelung werden vorübergehend die Reinvestitionsfristen des § 6b um ein Jahr verlängert. Sofern eine Reinvestitionsrücklage am Schluss des nach dem 31. Dezember 2020 und vor dem 1. Januar 2022 endenden Wirtschaftsjahres noch vorhanden ist und nach § 6b Absatz 3 Satz 5, Absatz 8 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Absatz 3 Satz 5 oder Absatz 10 Satz 8 aufzulösen wäre, endet die Reinvestitionsfrist erst am Schluss des darauffolgenden Wirtschaftsjahres. Dies soll die Liquidität der Unternehmen während der COVID-19-Pandemie erhalten, indem in diesem Zeitraum keine Reinvestitionen zur Vermeidung der Rücklagenauflösung mit Gewinnzuschlag erzwungen werden.

Die Verordnungsermächtigung wird aufgehoben, weil die Ermächtigungsgrundlage mit der gesetzlichen Regelung ausgeschöpft wurde.

Zu Doppelbuchstabe cc§ 52 Absatz 14 Satz 6 - aufgehoben -

Die Verordnungsermächtigung wird aufgehoben, weil die Ermächtigungsgrundlage mit der gesetzlichen Regelung ausgeschöpft wurde.

Zu Buchstabe b§ 52 Absatz 16 Satz 3 und Satz 4 - neu -

Investitionsabzugsbeträge sind grundsätzlich bis zum Ende des dritten auf das Wirtschaftsjahr des jeweiligen Abzuges folgenden Wirtschaftsjahres für begünstigte Investitionen zu verwenden. Andernfalls sind sie rückgängig zu machen (§ 7g Absatz 3 Satz 1 EStG).

Infolge der sog. Corona-Krise wurde die Frist für in 2017 abgezogene Beträge um ein Jahr auf vier Jahre verlängert. Infolgedessen können diesbezügliche begünstigte Investitionen nicht nur bis 2020, sondern auch noch in 2021 getätigt werden. Aufgrund der anhaltenden Corona-Einschränkungen sind in vielen Fällen aber auch Investitionen in 2021 fraglich. Zur Vermeidung dieser negativen Effekte und zur Steigerung der Liquidität der Unternehmen, wird die Frist für Investitionsabzugsbeträge, deren dreijährige oder deren auf vier Jahre verlängerte Investitionsfrist in 2021 ausläuft, um ein Jahr auf vier bzw. fünf Jahre verlängert. Dadurch haben Steuerpflichtige, die in 2021 investieren wollen, aber wegen der Corona-Krise nicht investieren können, die Gelegenheit, die Investition in 2022 ohne negative steuerliche Folgen (Rückgängigmachung, Verzinsung der Steuernachforderung) nachzuholen.

Zu Artikel 6 (Änderung des Außensteuergesetzes)**Zu Nummer 1**§ 8 Absatz 1 Nummer 9

Das Außensteuergesetz wird an die Änderungen des persönlichen Anwendungsbereichs im Umwandlungssteuergesetz angepasst. Aufgrund der Neufassung der §§ 7 ff. AStG durch das ATADUmsG hat die Änderung nunmehr in § 8 Nummer 9 AStG und nicht mehr in § 8 Nummer 10 AStG zu erfolgen.

Zu Nummer 2§ 21 Absatz 5 – neu -

Nach § 27 Absatz 18 UmwStG gelten die Änderungen des persönlichen Anwendungsbereichs erstmals für steuerliche Übertragungsstichtage nach dem 31. Dezember 2021. Für nach dem 31. Dezember 2021 beginnende Wirtschaftsjahre der Zwischengesellschaft oder der Betriebsstätte findet bereits der „neue“ – durch diese Fassung des Gesetzes geänderte – § 8 Absatz 1 Nummer 9 AStG Anwendung (§ 21 Absatz 4 AStG i.d.F. ATADUmsG). Einer gesonderten Anwendungsregelung bedarf es infolge des Gleichlaufs von § 21 Absatz 4 AStG und § 27 Absatz 18 UmwStG insoweit nicht.

Für vor dem 1. Januar 2022 beginnende Wirtschaftsjahre der Zwischengesellschaft oder Betriebsstätte findet die „alte“ Fassung der §§ 7 ff. AStG – vor Änderung durch das ATADUmsG – Anwendung, so dass es hier einer gesonderten Fassung in § 8 Nummer 10 AStG bedarf. Diese Fälle werden nunmehr in § 27 Absatz 5 AStG geregelt. Die Bedeutung dieser Regelung ist durch den weiteren Zeitablauf begrenzt.

Zu Artikel 7 und 8 (Änderung des Bewertungsgesetzes und des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes)

Allgemeines

Das Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht besteuert insbesondere den Erwerb von Todes wegen sowie Schenkungen unter Lebenden und knüpft damit an zivilrechtliche Vorgänge an. Der Erbschaft- und Schenkungsteuer wird dasjenige unterworfen, was der Erwerber zivilrechtlich zugewendet bekommen hat.

Das Erbschaft- und Schenkungsteuer- sowie Bewertungsrecht knüpfen an diesen Erwerbsgegenstand an und können diesen nicht verändern. Nach dem Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht wird die zivilrechtliche Einordnung des Erwerbsgegenstandes nicht verändert.

Wird eine Personengesellschaft erworben, knüpfen jedoch verschiedene Regelungen im Bewertungs- sowie Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht an die ertragsteuerliche Einordnung der Einkünfte nach dem Einkommensteuergesetz an. Bei den Kapitalgesellschaften erfolgt diese Bezugnahme zu der ertragsteuerrechtlichen Einordnung der Einkünfte nach dem Körperschaftsteuergesetz nicht. Werden folglich Einkünfte von Personengesellschaften aus dem Anwendungsbereich des Einkommensteuergesetzes herausgenommen und in Einkünfte nach dem Körperschaftsteuergesetz umqualifiziert, können Regelungslücken im Erbschaft- und Schenkungsteuer- sowie Bewertungsrecht entstehen. Mit den Änderungen des Artikels 7 und 8 sollen diese möglichen Regelungslücken für die nach § 1a Absatz 1 KStG optierenden Personengesellschaften geschlossen werden.

Zu Artikel 7 (Änderung des Bewertungsgesetzes)

§ 97 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 Satz 1

§ 97 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 Satz 1 BewG knüpft für die Einordnung von Betriebsvermögen als Gewerbebetrieb an Gesellschaften im Sinne des § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, des § 15 Absatz 3, des § 18 Absatz 4 Satz 2 EStG an. Es handelt sich um eine Änderung infolge der Einführung der optierenden Gesellschaft. Die bisher im Regierungsentwurf vorgesehene Ergänzung der Aufzählung um optierende Gesellschaften nach § 1a Absatz 1 KStG wird zur Vermeidung einer überschießenden Auswirkung dahingehend präzisiert, dass diese ihrer Tätigkeit nach einer Gesellschaft im Sinne des § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 oder des § 18 Absatz 4 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes entsprechen.

Zu Artikel 8 (Änderung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes)

Zu Nummer 1

§ 13a Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 Satz 1 und 2 sowie Nummer 3 Satz 1 ErbStG

Nach § 13a Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 Satz 1 und 2 sowie Nummer 3 Satz 1 ErbStG fallen der Verschonungsabschlag und der Abzugsbetrag mit Wirkung für die Vergangenheit u. a. weg, soweit der Erwerber innerhalb von fünf Jahren (Behaltensfrist) eine Beteiligung an einer Gesellschaft im Sinne des § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, des § 15 Absatz 3, des § 18 Absatz 4 Satz 2 EStG veräußert oder der Inhaber einer solchen Gesellschaft Überentnahmen tätigt. Die Verweiskette wird durch einen Verweis auf § 97 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 Satz 1 BewG verkürzt.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

§ 13b Absatz 1 Nummer 2

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Für das begünstigungsfähige Vermögen stellt § 13b Absatz 1 Nummer 2 ErbStG auf Gesellschaften im Sinne § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, des § 15 Absatz 3, des § 18 Absatz 4 Satz 2 EStG ab. Die Verweiskette wird durch einen Verweis auf § 97 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 Satz 1 BewG verkürzt.

Zu Buchstabe b

§ 13b Absatz 4 Nummer 5 Satz 5

Es handelt sich um eine Änderung infolge der Einführung der optierenden Gesellschaft. Beim so genannten Finanzmitteltest für die Ermittlung des begünstigten Unternehmensvermögens werden die Finanzmittel um 15 Prozent des Wertes des Betriebs gekürzt (so genannter Sockelbetrag, § 13b Absatz 4 Nummer 5 ErbStG). Der Abzug des Sockelbetrags setzt voraus, dass der Hauptzweck der Tätigkeit des Unternehmens oder nachgeordneter Gesellschaften eine land- und forstwirtschaftliche, gewerbliche oder selbständige Tätigkeit ist (§ 13b Absatz 4 Nummer 5 Satz 4 ErbStG). Nach § 13b Absatz 4 Nummer 5 Satz 5 ErbStG ist diese Voraussetzung auch erfüllt, wenn die Tätigkeit durch eine Gesellschaft im Sinne des § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 EStG oder § 18 Absatz 4 Satz 2 EStG ausgeübt wird. Durch die Änderung wird eine Gesellschaft, die nach § 1a Absatz 1 KStG zur Körperschaftsteuer optiert und ihrer Tätigkeit nach einer Gesellschaft im Sinne des § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 EStG oder § 18 Absatz 4 Satz 2 EStG entspricht, gleichgestellt.

Die bisher im Regierungsentwurf in Artikel 8 Nummer 2 Buchstabe b vorgesehene Anpassung des § 13b Absatz 4 Nummer 1 Satz 2 Buchstabe a ErbStG ist hingegen nicht erforderlich. § 13b Absatz 4 Nummer 1 Satz 2 Buchstabe a ErbStG regelt eine Rückausnahme zum Verwaltungsvermögen. Danach ist eine Nutzungsüberlassung an Dritte insbesondere dann nicht anzunehmen, wenn der Erblasser oder Schenker als Gesellschafter einer Gesellschaft im Sinne des § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und Absatz 3 EStG oder § 18 Absatz 4 EStG den Vermögensgegenstand der Gesellschaft zur Nutzung überlassen hatte, und diese Rechtsstellung auf den Erwerber übergegangen ist. Damit sind Fälle des Sonderbetriebsvermögens bei Personengesellschaften angesprochen. Die ertragsteuerliche Kategorie des Sonderbetriebsvermögens existiert jedoch nur bei Personengesellschaften, die auch ertragsteuerrechtlich wie Personengesellschaften behandelt werden. Dies ist bei optierenden Personengesellschaften nicht der Fall.

Zu Artikel 9 – neu – (Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes)

Zu Nummer 1

§ 5 Absatz 1 Satz 2 – neu –, Absatz 2 Satz 2 – neu – und Absatz 3 Satz 2 – neu –

Nach Veröffentlichung des Gesetzentwurfs zur Modernisierung des Körperschaftsteuerrechts sind Gestaltungen bekannt geworden, bei denen zur Körperschaftsteuer optierende Gesellschaften zur Steueroptimierung weiterhin die Vergünstigung nach § 5 Absatz 1 und 2 GrEStG beibehalten. Durch die Option zur Körperschaftbesteuerung nach § 1a KStG-E wird bisher keine Grunderwerbsteuer ausgelöst. Nach § 1a KStG-E wird die Ausübung der Option zur Körperschaftsteuer fiktiv als Formwechsel im Sinne des Umwandlungssteuergesetzes behandelt. Zivilrechtlich bleibt die Personenhandelsgesellschaft eine Personengesellschaft deren Gesellschafter gesamthänderisch mitberechtigt sind. Die Grunderwerbsteuer richtet sich nach dem Zivilrecht, wonach sie weiterhin als Personenhandelsgesellschaft gilt. Dies hat zur Folge, dass die Grunderwerbsteuervergünstigung nach § 5 Absatz 3 GrEStG nicht zu versagen ist, weil zivilrechtlich weiterhin eine Personenhandelsgesellschaft besteht, mithin sich der Anteil des Veräußerers nicht an der Gesamthand vermindert hat. Um Gestaltungen zu vermeiden, wird die Ausübung der Option nach § 1a KStG der Verminderung des Anteils des Veräußerers am Vermögen der Gesamthand im Sinne des § 5 Absatz 3 Satz 1 GrEStG nach dem neuen Satz 2 gleichgestellt. Diese Fiktion gilt nur bei der Anwendung des § 5 Absatz 3 Satz 1 GrEStG. Im Übrigen bleibt die zivilrechtliche Beteiligung am Vermögen der Gesamthand bei der Anwendung des Grunderwerbsteuergesetzes im Rahmen von weiteren Übertragungen bestehen.

Um den Fall zu erfassen, dass zunächst zur Besteuerung nach dem Körperschaftsteuergesetz optiert wird und danach das Grundstück auf die Gesamthand übertragen wird, regeln § 5 Absatz 1 Satz 2 GrEStG – neu – und § 5 Absatz 2 Satz 2 GrEStG – neu –, dass bei der Übertragung des Grundstücks auf die Gesamthand nicht

die Vergünstigung nach Absatz 1 oder Absatz 2 in Anspruch genommen werden kann. Dies gilt allerdings nicht, wenn die Ausübung und Wirksamkeit der Option bereits länger als die in § 5 Absatz 3 Satz 1 geltende Frist zurückliegt und die Beteiligung am Vermögen der Gesamthand ebenfalls länger als diese Frist besteht. Wurde die Option bereits fünf bzw. zehn Jahre vor dem Übergang des Grundstücks auf die Gesamthand ausgeübt, führt dies nicht zu einem grunderwerbsteuerauslösenden Vorgang. Voraussetzung dafür ist, dass die Beteiligung am Vermögen der Gesamthand länger als die in § 5 Absatz 3 Satz 1 GrEStG genannte Frist besteht. Mit dieser Voraussetzung soll die Bildung von Vorratsgesellschaften vermieden werden.

Zu Nummer 2

§ 6 Absatz 3 Satz 3 – neu –

Nach § 6 Absatz 3 Satz 3 GrEStG wird der Fall erfasst, dass das Grundstück von einer Gesamthand auf eine optierte Gesellschaft im Sinne des § 1a KStG übertragen wird. Für eine solche Übertragung wird die Vergünstigung nach § 6 Absatz 1 GrEStG nicht gewährt, es sei denn, die Ausübung und Wirksamkeit der Option liegt bereits länger als fünf bzw. zehn Jahre zurück und die Beteiligung am Vermögen der Gesamthand besteht bereits über fünf bzw. zehn Jahre. Auch mit dieser Regelung soll die Bildung von Vorratsgesellschaften vermieden werden.

Zu Artikel 10 – neu - (Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes)

§ 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2a – neu -

Im Gesetz fehlt bislang eine Regelung für die Zuständigkeit des Bundeszentralamts für Steuern als Adressatin der Anträge nach § 1a Absatz 1 Satz 4 KStG-E im FVG, so dass hierfür die Finanzbehörden der Länder zuständig wären.

Erzielt eine Personengesellschaft (ohne Geschäftsleitung und Sitz im Inland) ausschließlich inländische Einkünfte, die dem abgeltenden Steuerabzug unterliegen, erfolgt für sie keine gesonderte und einheitliche Feststellung der Einkünfte. Es gibt damit in Deutschland kein Finanzamt, das nach den Regelungen der §§ 18 ff. AO zuständig wäre. Eine Antragstellung wäre demzufolge nicht möglich.

Da für diese Fälle eine Ermäßigung des Quellensteuerabzugs nur mit Hilfe der Verfahren nach § 50d Absatz 1 und 2 EStG in Betracht kommt, für die das Bundeszentralamt für Steuern bereits zuständig ist (§ 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2), sollte auch diese Behörde die Anträge nach § 1a Absatz 1 Satz 4 KStG entgegennehmen und im Rahmen ihrer Entlastungsverfahren beachten.

Zu Artikel 11 – neu - (Änderung des Forschungszulagengesetzes)

§ 1 Absatz 2 Satz 2 – neu -

Die nach § 1a KStG zur Körperschaftsteuer optierende Personenhandels- oder Partnerschaftsgesellschaft wird nach § 1a Absatz 1 Satz 1 KStG für Zwecke der Besteuerung nach dem Einkommen wie eine Kapitalgesellschaft behandelt. Die optierende Gesellschaft ist nach § 1 Nummer 1 KStG eine Körperschaft i. S. d. KStG. Es handelt sich damit grundsätzlich um einen Steuerpflichtigen i. S. d. KStG und nicht um eine Mitunternehmerschaft nach § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 EStG.

Das Forschungszulagengesetz stellt auf Steuerpflichtige nach dem EStG und KStG ab. Mitunternehmerschaften im Sinne des § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 EStG gelten ausnahmsweise als Steuerpflichtige im Sinne des FZulG. Optiert eine Personengesellschaft nach § 1a KStG, wäre diese auch nach dem FZulG als Steuerpflichtige im Sinne des KStG zu behandeln. Da nach dem Wortlaut des § 1a KStG dieser jedoch nur „für Zwecke der Besteuerung nach dem Einkommen“ Anwendung findet, könnte die Unsicherheit aufkommen, ob hierunter auch der Anwendungsbereich des Forschungszulagengesetzes zu subsumieren ist. Somit könnten Zweifel bestehen, dass die optierende Gesellschaft deswegen nicht unter § 1 Absatz 1 FZulG fällt, weil die Forschungszulage nicht den Tatbestand der „Besteuerung nach dem Einkommen“ erfülle. Insoweit wird eine Klarstellung in das FZulG aufgenommen, mit der die eindeutige Anspruchsberechtigung der optierenden Gesellschaften als Steuerpflichtige im Sinne des KStG geregelt wird.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Eine festgesetzte Forschungszulage wird bei Körperschaften auf die nächste Körperschaftsteuerfestsetzung aus dem Aufkommen an Körperschaftsteuer angerechnet; bei Mitunternehmerschaften erfolgt die Anrechnung einer gegenüber der Mitunternehmerschaft festgesetzten FZulG auf die nächsten Einkommensteuer-/Körperschaftsteuerfestsetzungen der jeweiligen Mitunternehmer aus dem Aufkommen an Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer. Die Zurechnung der optierenden Gesellschaften als Steuerpflichtige im Sinne des KStG im FZulG ist auch insoweit folgerichtig, da die optierende Gesellschaft auch zur Körperschaftsteuer veranlagt wird und die Anrechnung der Forschungszulage aus demselben Aufkommen geleistet werden sollte, in das die Steuerzahlungen einfließen.

Zu Artikel 12 (Inkrafttreten)

Absatz 1

Infolge der Anwendung des § 1a KStG bereits ab dem Veranlagungszeitraum 2021 wird auch die Inkrafttrensregelung des Artikels 12 entsprechend angepasst. Grundsätzlich bleibt es nach dem neuen Absatz 1 beim Inkrafttreten zum 1. Januar 2022.

Absatz 2 – neu –

Der neue Absatz 2 sieht für Artikel 1 Nummer 1, 3 und 8 Buchstabe b, Artikel 5 Nummer 5 sowie Artikel 7 bis 10 ein abweichendes Inkrafttreten bereits am Tag nach der Verkündung vor.

Berlin, den 19. Mai 2021

Fritz Güntzler
Berichterstatter

Lothar Binding (Heidelberg)
Berichterstatter

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.